Vermischte
Briefe
und
Abhandlungen
über die Verbesserung
des
Justizwesens am Kammergerichte,
mit
patriotischer Freimütigkeit entworfen.

Numquam floruisse magis camerale iudicium, & auctoritate maiori fuisse, quam quum visitationes essent frequentiores, creditur. Solatium est insigne conscientiae, si quis recte factorum Testimonium habeat ab iis, quibus officii ratio reddi debet: Et si contingat esse delegatos viros eximios, rerum cameralium imprimis peritos, & voluntate *ut publicae rei in administratione Justitiae prospiciatur virique de ea bene meriti condigne habeantur;* O felices & exoptatas visitationes!

G. M. de Ludolf. *in Commentatione systematica de Jure Camerali, in examine locorum ex Blumio, ubi styli cameralis fit mentio ad Tit. 79. n. 10. Obs. ult. p. 312.*

I. Teil.

Berlin 1767.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

sche
iothek
en

Grundris.

I. Teil.

I. St. Von der Veranlassung gegenwärtiger Schrift und deren Absichten. §. 1.

II. St. Prüfung einiger Vorwürfe, die dem Kammergerichte gemacht werden, besonders des Vorwurfs der Parteilichkeit. §. 10.

III. St. Fortsezung des vorhergehenden, welche besonders den Vorwurf der langsamen Justizverwaltung abhandelt, §. 25. und zugleich die Absichten dieser Schrift näher erkläret. §. 28.

IV. St. Aelteres politisches Sistem der Kammergerichts Assessoren, §. 32. 1) Grundsäzze desselben, §. 33. 2) dazu gehörige Maximen die sie beobachteten, teils a) in Behandlung ihrer Geschäfte, §. 34. teils b) gegen den Kaiser, die Stände, den Kammerrichter, und die Procuratoren. §. 37.

V. St. Von der Verschwiegenheit, §. 39. wobei gezeiget wird, daß so lange das Kammergericht seinen Geschäften nicht gewachsen und eine Sollicitatur zu deren Beförderung nötig ist, das Geheimnis nicht möglich einzufuhren sey.

VI. St. Grundlinien eines Vorschlags die ganze Einrichtung des Kammergerichts zu ändern: wobei a) die jezige Verfassung angefüret, §. 46. sodann b) deren Fehlerhaftes gezeiget, §. 54. und c) die Abänderung dahin angegeben wird, daß man 1) fünf und zwanzig oder zwanzig Assessoren annehmen, §. 66. 2) diese in zwei grose Definitivräthe von zwölf oder dreizehen, oder beide von zehen einteilen, und lezteren alle Extrajudicialien, Sabatin- und Bescheidtischsachen in turno zu referiren, und Montags damit anzufangen, aufgeben solle u. d. §. 67.

II. Teil.

Grundris.

II. Teil.

I. St. Vom Extrajudicialproceß, a) Anzeige der verschiedenen Arten von Extrajudicialbittschriften, und der bei deren Erörterung zu befolgenden Grundsäzze, §. 84. wobei insbesondere von den Edictalcitationen, §. 85. von Nullitätsklagen gegen protestantische Consistorien, §. 90. von Religionssachen, §. 97. von Klagen zwischen Unterthanen und Landesherren, §. 105. von Ordinationen, §. 113. und von Appellationen ausfürlicher gehandelt, und in Ansehung der leztern gezeiget wird, daß in dubio Processe zu erkennen und nicht abzuschlagen seyen, §. 121. b) Vorschläge den Extrajudicialproceß selbst abzukürzen und zu verbessern, deren sechzehen angegeben sind. §. 129.

II. St. Besondere Abhandlung von der Appellation in Polizeisachen, 1) von der Polizeiwissenschaft und deren Einteilung. §. 145. Sie ist schwankend in ihren Begriffen. §. 147. 2) Was die Politik oder Regierungskunst und deren Gegenstände seyen, eben daselbst. Die Polizei ist ein Teil dieser leztern, §. 148. 3) was man eigentlich unter Polizeisachen verstehen müsse, §. 149. 4) Beweis, daß selbst die Regierungssachen der Stände, den Reichsgerichten untergeordnet seyen. §. 150. Ein gleiches wird 5) von denen eigentlichen Polizeisachen erwiesen, §. 152. bei deren Annehmung jedoch der Oberrichter mit auf die Territorien zu sehen hat, §. 153. 6) Erläuterung des J. R. A. §. 106. nach welchem Polizeisachen in neun Fällen appellabel sind, wozu der Verfasser noch einen zehenden beifüget.

III. Teil

Grundris.

III. Teil.

I. St. Von einigen allgemeinen Eigenschaften des Kammerrichters, wobei gezeiget wird, daß 1) derselbe weder zu strenge noch zu gelinde seyn dürfe, s. 185. 2) sich blos um die gesezmäsige Beregung des Kammergerichts überhaupt bekümmern müsse, übrigens aber die Kenntnis der Acten, und Gerechtigkeit der Urteilssprüche seinem Gewissen nicht aufgebunden sey. s. 188.

II. St. Abhandlung verschiedener streitiger Fragen von Bestellung eines Kammerrichters, als, 1) ob es nötig sey, daß, derselbe aus ständischem Blute erkoren werde, s. 190. 2) ob derselbe dem westphälischen Frieden nach, abwechselnd ein Protestant seyn müsse, s. 196. 3) ob derselbe, wenn in vollem Rathe ein Gleichgewicht der Stimmen entstehet, die Entscheidung habe. s. 201.

III. St. Fragment eines Memorials an den Herrn Kammerrichter, s. 209. welchem zugleich der Grundris eines künftigen, nach diesem Memoriale eingerichteten Directorialplans beigefüget ist. s. 214.

IV. St. Von denen Kammergerichtsbeisizern, 1) ob der Geist der Alten noch auf ihnen ruhe. s. 217. 2) Ob es gut seye, daß sie Bücher schreiben, s. 220. und eine dabei zu beobachtende Cautel, s. 221. 3) von Prüfung der präsentirten Beisizer, eben das. 4) von der Erfordernis des Doctorhuts, s. 224. 5) von einigen andern nur kurz angezeigten Materien, s. 226. 6) von denen Correferenten, s. 227. 7) von denen Relationen, wobei gezeiget wird a) daß sich die Extracte nicht abschaffen, s. 228. wol aber b) bei Incidentpunkten abkürzen lassen, s. 230. 8) von denen

nen Relationen, welche abgestorbene Assessoren verlassen. §. 234. 9) Ob abgelebte Assessoren, die nicht mehr zu Rath gehen können, aus dem Hause votiren dürfen, §. 235. 10) vom Urlaubnehmen, und daß es deswegen besser sey, die Wintersessionen dreistündig zu machen, §. 236. 11) von denen Senatsprotocollen, welche die Notarien nicht ohne Zettel abfolgen lassen sollten, §. 237. 12) von Abänderung des Gesezes, daß drei Assessoren gegen fünfe Paria machen. §. 238.

V. Von denen Procuratoren, §. 241. 1) sie sollten unter denen Kameralpersonen eine besondere Klasse ausmachen, §. 242. 2) man sollte denen Advocaten, fremde, wenigstens solche Dienste, die ihrem Kameralamte nachteilig sind, von neuem verbieten, eben das. 3) vom ehemaligen Ansehen des Collegiums der Procuratoren, §. 244. dessen jezigen Verfall und denen Ursachen dieser Veränderung, nemlich a) dem J. Vis. A. §. 245. b) der Einpropfung wilder Zweige, §. 252. 4) von der wiederherzustellenden collegialischen Verfassung und deren Vorteilen, §. 254. 5) von denen Recommendationsschreiben, §. 256. 6) von Prüfung der Advocaten und Procuratoren, §. 257. 7) von dem Abtreten der Procuratur, §. 258. 8) von der Procuratoren Anzahl, §. 259. 9) von der Berechnung ihrer Stände im Kameralkalender, §. 261.

VI. St. Von der Audienz, die ehedem Vor- und Nachmittags, seitdem wöchentlich nur dreimal gehalten worden ist, §. 262. und zwar nicht ganz abgeschaffet, aber doch noch seltener gehalten werden könnte, §. 263.

VII. Von der Kanzlei, I) von denen mainzischen Erzkanzlers Gerechtsamen. Ursprung der Erzkanzlerstelle, §. 267. Kurmainz ist als Erzkanzler, in Ansehung des Reichs, ein Beamter, §. 272. in Ansehung der Kanzlei, Chef, Director, oder Vorsteher. §. 273. Von dem Kur-

manzi-

mainzischen Recht die Kanzleipersonen dem K. Gerichte zu präsentiren, §. 275. von dessen Recht solche zu bestrafen. §. 276. Von dem eigentlichen Gerichtszwange über dieselbe, eben das. die mainzische Gründe werden angeführet §. 277. und widerleget, auch ein Auskunftsmittel angegeben die Streitigkeiten hierüber aus einander zu sezen. §. 282. II) Von Vermischung der Kanzlei, §. 283. wobei gezeiget wird, a) daß solche denen Religionsverträgen nach geschehen sollte, §. 284. b) daß die Protestanten wirklich im Mitbesize der Kanzlei gewesen, eben das. c) daß dieselbe sich ihr Recht jederzeit vorbehalten, §. 285. d) daß die jezige hohe Visitation sowol dem westphälischen Frieden, als der Observanz nach befugt sey, diese Vermischung vorzunehmen. §. 288.

VIII. Von denen Kanzleipersonen. Man beschuldiget dieselbe der Grobheit und Ignoranz, wogegen sie verteidiget werden. §. 290. Es ist bei Annehmung der Notarien mehr auf Mutterwiz, als auf das Studiren zu sehen, §. 291. bei Annehmung der Kopisten darauf, daß sie schreiben können, §. 293. und überhaupt darauf, daß im Expediren sowol, als Distribuiren Gleichheit beobachtet werde. §. 294.

IX. St. Von dem Zwangsrechte oder der vollstrekenden Gewalt. A) Fehler derselben. I. Das Mistrauen der Stände hat die Gewalt des Kaisers einzuschränken gesucht, §. 295. und auch auf das Justizwesen Einflus gehabt. §. 299. II. Böhmen, Oesterreich, Burgund, die exequiren könnten, sind eximiret. eben das. III. Das K. Gericht hat keine Donnerkeile als das Bedrohen mit zehen Mark Goldes. eben das. B) Mittel solche zu verbessern, 1) man müßte dem K. Gerichte höhere Strafen und deren Beitreibung gestatten, §. 301. 2) bei Saumseligkeit des Kraises, einem andern mächtigen Fürsten, §. 302. und

und wenn dieser nicht wollte, 3) Böhmen, Oesterreich oder Burgund, die Execution auftragen, eben das. 4) nicht denen Bauern des Halsstarrigen ihr Vieh, sondern dem Stand selbst Land und Leute vor Executionskosten wegnehmen, §. 303. 5) bei vorhandenen Reichskriegen die Execution hauptsächlich ausrüken lassen. eben das. Zugabe einiger freien Gedanken zu dieser Materie §. 311.

X. St. Von dem Unterhalte des Kammergerichts. 1) Allgemeine Betrachtungen von dem Lohn der Justiz- und anderer Bedienten. §. 318. 2) Uebergang zu dem K. Gerichte, §. 322. wobei a) von dem Collegio selbst und der Billigkeit des Decrets v. J. 1759. §. 323. b) von denen Procuratoren, §. 327. und der Billigkeit ihrer Klagen gegen den J. V. A. c) von der Kanzlei die fast verhungert, §. 328. gehandelt wird, 3) von der Notwendigkeit Gesezze zu machen, die den Aufwand bestimmen, §. 334. des schönen Geschlechts darf dabei nicht geschonet werden, §. 339. 4) der sicherste Fond zur Vermehrung, ist die Uebernehmung von eilf Zielern, §. 341. geringe Sporteln könnte man zwar denen Assessoren zur Aufmunterung, nicht aber als einen Sold gestatten. §. 348. Die Reichsritterschaft liesse sich zur Matrikel beiziehen, §. 350. alle übrige Projecte hingegen zu Vermehrung des Kameral Besoldungsfonds, sind nicht thunlich, §. 351. 5) Berechnung des allgemeinen Reichsaufwandes, wenn die Kameralpersonen hinlänglich besoldet werden, §. 353. N. S. dazu von Bibliotheken Geldern. §. 355.

Vorstellung der Procuratoren an den Reichstag, als eine Beilage zum vorhergehenden §. 356.

XI. St. Schreiben an die sämtliche Herren Kameralen, worinnen dieselbe aufgemuntert werden, an Vorschlägen, zu Verbesserung der Justiz, selbst zu arbeiten. §. 364.

I. Stük.

I. Stük.

Von der Veranlassung gegenwärtiger Schrift und deren Absichten.

Ιδμεν ψευδεα πολλα λεγειν ετυμοισιν ομοια
Ιδμεν δ'ευτ' εθελωμεν αλητεα μυθησασαι.

HESIOD. Theog. v. 27. 28.

So oft ich an das Kammergericht und den Reichstag gedenke, so oft verbinde ich mit dieser Idee den Begriff der älteren Amphictionen. Sie waren bei denen Griechen halb Reichstag, halb Kammergericht; ihre Obmannschaft erhielte den allgemeinen Frieden, Griechenlands Macht und Gröse blühete so lange als jene bestunden; und kaum trennete Philipps Politik das Obergericht der vereinigten Staaten durch Verhezung einzelner Bundsgenossen, so gienge die Verfassung zu Grunde und mit ihr diejenige Länder, welche Teil daran genommen hatten.

Vielleicht irre ich mich? Und ist es denn etwas beruhigendes, sich mit grosen Männern zu irren, so habe ich wenigstens diesen Trost dabei, daß ich mehrere wichtige Vorgänger zähle, die gleicher Meinung mit mir sind, wenn ich das Kammergericht und den Reichstag vor die beiden Hauptglieder der grosen Kette ansehe, welche Teutschland in ein Reich verbindet, und wenn ich hieraus den untrüglichen Schlus folgere, daß wenn eines von diesen Gliedern zerbrechen, wenn das Kammergericht unthätig werden und aus dessen Verfall eine gänzliche Zernichtung erfolgen sollte, die Reichsgrundverfassung durch diese Vorgänge erschüttert werden müste.

Ich will den Weg bezeichnen, den meine Schlüsse nehmen. Das Kammergericht wird von den Ständen **mit**, und gröstenteils ganz besezet: der Reichshofrath von dem Kaiser **allein**. Ist es bei diesen Umständen wahrscheinlich, daß die Stände, wenn sie die Zernichtung eines Reichsgerichts gestatten, welches sie selbst bestellen, sich dem Gerichtszwange des lediglich von dem Kaiser allein abhängenden Reichshofraths unterwerfen sollten! würden sie nicht in kurzem auch dieses vermeinte Joch abschütteln, und würde aus einer solchen Anarchie im Gerichtswesen nicht

die

die notwendige Wirkung entspringen, daß die Fürsten ihrer Privatstreitigkeiten wegen, sich erst auf dem Reichstag mit Schriften befehdeten, denn, den Parteigeist daselbst durch Negotiationen verbreiteten, und zulezt die ganze Versammlung, das festeste Band des Reichs zerrissen? Teutschland würde alsdenn eine Landkarte vieler vom festen Lande getrenneten Inseln werden, deren Bewohnern Fähren und Brüken fehlten, die Communication unter sich zu erhalten, und könnte demnächst von der grosen Revolution nicht weit mehr entfernet bleiben, die wir in dem Reiche der Natur täglich bemerken, wenn dieselbe aus den aufgelöseten Bestandteilen eines Wesens andere ungleichartige zusammensezet: eine Revolution, die bei moralischen Körpern zwar seltener erscheinet, aber doch eben so, wie bei phisikalischen möglich ist (1).

Doch was haben wol grose Fürsten von einer ähnlichen Veränderung zu besorgen? sie haben Regimenter und Allianzen, sie sind gegen alle Fälle geschüzet, nur der Untertan

(1) LAMBERTY *Memoires T. VI. p.* 209. Il est des Etats comme du Corps humain, il est venû de la Poudre & y retourne en peu de tems. Siehe auch Hausens Fragment einer Abhandlung von denen Schiksalen der Nationen, in dessen vermischten Schriften *IV.* Abhandlung s. 42.

und der schwächere Stand leidet darunter: der mächtigere hingegen wird unabhängig dadurch in seiner Regierung, und unbegränzt in Ausübung seines Eroberungsgeistes. — So urteilet der Minister manches Fürsten, und überrechnet dabei zum voraus das Verhältnis der Land- und Seemacht seines Herrn gegen eine benachbarte Reichsstadt, und die wahrscheinliche Grade der Hofnung solche alsdenn zu verschlingen.

Aber wehe dem Minister, wehe seinem Fürsten, wenn die Reichsgerichte zerstöret sind, wenn die Reichsgrundverfassung zerrüttet ist! Lasset den Minister die unstete Gnade seines Herrn verlieren, lasset einen Liebling an seine Stelle treten, der vom Verfolgungsgeiste eines alten Grolles, gegen seinen Vorgänger aufgehezet wird; wer soll denn den Minister von der Hand seines Würgers retten; wer soll den Fürsten nötigen, daß er Recht, statt Gewalt ausübe, wenn die Tempel der Gerechtigkeit geschlossen, und ihre Göttersprüche verstummet, oder ohne Nachdruk sind?

Selbst die mächtigere Fürsten hören unter diesen Bedingungen auf, bei ihren Besizungen sicher zu seyn. In dem Reiche der Natur zerreisset zwar der Fuchs den Haasen, und hat sich von diesem keines Ueberfalls zu

besorgen; aber den Fuchs zerreisset der Wolf, den Wolf der Bär, und den Bären der Löw. Eine ähnliche Gradation findet auch unter moralischen Raubthieren statt. So bald das Recht des Stärksten (le droit du plus fort) eingeführet ist, wird der mächtige Fürst einen noch mächtigern Kurfürsten, dieser einen benachbarten Gekrönten zu befürchten haben — und wie, wenn nun Schaaren von Wölfen den Bären überfallen; wenn nun verbundene Tiger den Löwen bekriegen? Wird es nicht dann dem Löwen neuerer Zeiten ergehen, wie dem Löwen aus dem Welfen Geschlechte, der der Raub schwächerer Feinde wurde, die verbunden stärker waren als er?

Traurige Aussichten vor einen jeden teutschen Burger, noch trauriger vor einen Patrioten! Was würde Teutschland vor ein Tummelplaz blutiger Auftritte, was würde die teutsche Freiheit werden?

Es giebt gewisse Besorgnisse, die wie unsere Schatten uns begleiten, und sich sowol bei Geschäften als Zerstreuungen in jede Reihe von Ideen drängen, oder wenigstens jeder Reihe anketten und immer der Ruhepunkt werden, auf welchem man zulezt stehen bleibet. Vorerwehnter Gedanke hat bei mir unter diese Gattung gehöret. Ich bin

eben so oft beim Spaziergange, als in einsamen Stunden von demselben aufgesuchet und überraschet worden, und wer wird zweifeln, daß mich alsdenn die Verwandschaft der Dinge auf die Fehler der reichsgerichtlichen Verfassung und auf die Mittel solche zu verbessern, habe leiten müssen?

Ich habe nie von meinen Gedanken etwas aufgezeichnet. — — Welcher unter uns hätte wohl noch vor wenig Jahren mit Zuverlässigkeit einer nahen Visitation entgegen gesehen, und unnüze Sammlungen vor Enkel zu machen, auf deren Zeiten sie nicht passen, ist vergebliche Mühe. — — Erst, nachdem die in Wezlar gegenwärtige hohe kaiserl. Commission und Reichsdeputation sich versammlet hatte, und der Vorhang aufgezogen war, forderten einige mit diesem wichtigen Geschäfte beladene Personen meine Gedanken über dieselbe, die ich anfangs zum Gebrauche einzelner abfaßte, und in der Folge zum Druke befördert habe, um andere Gelehrte und besonders die Herren Kameralen selbst, aufzumuntern, daß sie eben diese Materie weiter untersuchen und meine Entwürfe verbessern, ausführen oder verwerfen, wie sie solches nach einer genaueren Erwägung, dem wahren Vorteil des Justizwesens am gemäßesten erkennen.

Ich

Ich hege vor das Kammergericht alle diejenige Ehrfurcht, die jeder teutscher Burger demselben schuldig ist, und eine verhältnismäsige Ehrerbietung vor die verdienstvolle Männer, mit welchen dasselbe besezet ist. Man wird in meinen Abhandlungen keine Stelle finden, wo ich diese Gesinnungen des Burgers verleugnete. Wenn ich einige Fehler des Kammergerichts anführe, so sind dieses gröstenteils Fehler seiner Verfassung, deren Schöpfer das Gericht nicht gewesen ist, und die übrigen sind etwaige Fehler einzelner Teile, die dem Ganzen nicht können zur Last geleget werden.

So lange die Gerichte mit Menschen besezet sind, ist es nicht möglich, daß auch nur ein einziges Glied derselben ganz vollkommen, und noch weniger, daß jedes untadelhaft seye. Die Blike des Publicums treffen obrigkeitliche Personen wegen ihres erhöheten Standortes mehr, als andere, und eben diese Blike heften sich unbeweglicher an dieselben an, weil Magistratspersonen eine grösere Zahl von Kundschaftern umgiebt. Auch in der Sonne wird, ihres Glanzes ohngeachtet, jeder Fleken beobachtet, und der Nuze dieser Bemerkung ist lange nicht so gros vor den Beobachter, als er vor den ständischen Abgeordneten, oder Kammergerichtsanwalt, oder eine Pri-

vatpartei ist, die die Blöse und Neigungen ihres Richters entdeket und einen Canal findet, ihren Referenten auf seiner schwachen Seite zu beschleichen. Bei so vielfachen Versuchen, welche in diesem Fache angestellet werden, gehöret fast ein Grad der Tugend, dessen die Menschheit nicht fähig ist, auf der Seite des Richters dazu, um nicht zuweilen zu straucheln, und bei der Offenherzigkeit der meisten Sollicitanten, eine Blindheit des Zuschauers, um dieses Straucheln nicht zu bemerken. Dergleichen Fehler aber sind keine Gebrechen des Justizwesens, sondern menschliche Schwachheiten, deren Erläuterung zu meinem Endzweke nicht tauget, weil ich weder eine Kammergerichtsmoral, noch ein Sistem der Sollicitatur schreibe; wiewol ich wünschte, daß jemand auch dieses Feld bearbeiten mögte. So weit indessen dergleichen Fehler einzelner Personen unter die öftere Erscheinungen gehören, drohen sie einem Gerichte mit der Gefahr, allgemeiner und alsdenn vor dessen Fehler angesehen zu werden. Ich habe daher hier und da einiges Licht auf diejenige Gebrechen einzelner Classen von Personen verbreiten müssen, von welchen ich glaubte, daß sie der Verfassung nach, sich mehrmals ereignen könnten. Aber

auch

auch diese Bemerkungen, die von meiner Seite, wie alle übrige nur auf die Besserung des Justizwesens abzweken, sind keine Vorwürfe, die ich gegen das Gericht ausstosse, noch weniger sind es Gemälde, nach individuellen Gegenständen gezeichnet. Nur eine einzige Schilderung findet sich in meinem ganzen Buche, die nach einem wirklichen, aber aus der Geschichte älterer Zeiten entlehnten Urbilde gezeichnet ist. Alle übrige sind Phantasien von **Wahrscheinlichkeiten** abstrahiret, deren Originalien Burger in dem Reiche der Möglichkeit sind, und meines Wissens auser demselben vergeblich aufgesuchet und nur zufällig angetroffen werden dürften. Wenn man mir Gerechtigkeit wiederfahren lässet, wird man vorgedachte Anzeigen nur als solche betrachten, die ich mit eingewebet habe, damit die Visitation dergleichen Fehlern vorbeugen, und das Kammergericht selbst ein aufmerksames Auge darauf richten möge.

Da ich das Gebiet meiner Bemerkungen selbst eingeschränket habe, und die Schachte, welche in diesem Gebiete vorkommen, an glänzenden Erzstufen nicht ergiebig sind, so wird man mir den einfachen trokenen Compendiums- und Deductionenstil nachsehen müssen, der in meinem Vortrage herrschet, und

welcher sich nicht wol abändern liesse, ohne weitläuftig zu werden und auf Nebendinge zu gerathen (2). Ich habe bei meiner Arbeit nicht gesuchet den Autorsnamen zu erringen, denn es würde gegen meine Absicht seyn erkannt zu werden. Ich habe nur gesucht, das Kammergericht hier und da gegen ungegründete Vorwürfe zu retten, und an andern Orten, durch Vorschläge denenjenigen vorzubeugen, die aus der Verfassung des Gerichts ohne dessen Verschulden erwachsen können.

II. Stük.

Prüfung einiger Vorwürfe, die dem Kammergericht gemacht werden, besonders des Vorwurfs der Parteilichkeit.

Ex noto fictum carmen sequar.

HORAT. de Arte P. v. 240.

Wozu nuzet das Kammergericht? Hat wol jemand eine gleiche Justiz von einem Gerichte zu hoffen, dessen Parteilichkeit in so vielen

(2) - - Brevis esse laboro
Obscurus fio - - - - -

HORAT. de Arte poet.

vielen Drukschriften dargetan ist? — und wem wird dann geholfen? Es ist keine Justiz da zu erhalten: wie bei dem Teiche Pedesta ist nur järlich einer, und wenn es hoch kommt sind es etliche, die aus dem Grunde geheilet werden; die übrige bleiben ungetröstet, krümmen sich und winseln vergebens in den Vorkammern der Justizbediente, und verschmachten zulezt unter der Last ihres Rechtsstreites, ohne daß das felsenartige Herz ihres Richters sich erweichet: So redet der grösere Haufe von dem Kammergericht. Lasset uns diese beide Vorwürfe untersuchen.

Der erste Vorwurf, daß das Kammergericht parteiisch in seinen Erkentnissen sey, hat verschiedene Quellen, aus welchen derselbe entspringet.

1) Das Schelten derjenigen Parteien, die in erhaltenen Rechtssprüchen untergelegen haben.
2) Die Unbilligkeit mancher ständischer Ministerien, die, wo ihr Herr Recht hat, verlangen daß man mit der Exekution anfange, und wo er Unrecht hat, dem Gegner kein Gehör geben solle.
3) Die Zweifelhaftigkeit derer Fälle, welche am Kammergericht vor einen Teil entschieden werden müssen, wenn gleich bei

bei deren Entscheidung oft die Wagschale im Gleichgewicht stehet.

4) Die Sollicitanten die oft ganze Lügenromanen schmieden, um sich bei ihren Committenten zu rechtfertigen.

Der gröste Fehler aller Gerichte ist freilich dieser, daß sie nicht vor beide Teile zugleich ein obsiegliches Urtel sprechen können. Einer von denen Streitenden kehret jederzeit besieget aus denen Schranken zurük, und flucht auf die Justiz, wie ein Welscher auf die Heilige, die ihn im Spiele verlassen haben. Bei einem Reichsgerichte wälzen sich dergleichen Verwünschungen aus einer Provinz in die andere, jeder Zuhörer breitet sie weiter aus, jeder balhornisiret sie mit neuen gewürzten Zusäzen, so vergrösern sie sich unvermerkt wie der fortgerollte Schneeball, und zulezt entstehet das gellertische Kind mit denen Haasenohren, aus einem Kinde, das nach genauerer Besichtigung, nichts als eine ordentliche natürliche Geburt war. — — Dies ist die erste Quelle derer dem Kammergerichte gemachten Beschuldigungen.

Ein gewisser groser Fürst schikte vor einigen Jahren seinen Minister nach Wezlar, Activprocesse zu betreiben. Eben der Fürst liese wenige Jahre vorher die Kammerboten, welche

welche ihm Passivprocesse zu verkündigen hatten, durch Unterofficiere aus seiner Residenz jagen, und wird diese Scene vielleicht in kurzem wiederholen lassen.

So ungleich, so unbillig sind manche ständische Ministerien in ihren Grundsäzen. Sie wollen durchgängig eine unparteiische Justiz von denen Reichsgerichten beobachtet wissen: nur ihres Herrn Sachen sollen von dieser Regel ausgenommen seyn. Wenn ihr Fürst klaget, soll das Verfahren mit der schleunigsten Hülfsvollstrekung anfangen, wenn er verklaget wird, soll die Gerechtigkeit taub seyn.

Geschiehet nicht das erstere, so schreiet man über Verzögerung, wovon ich unten reden werde; geschiehet nicht das lezte, denn spricht man vollends von Uebereilung, vernachlässigtem Fürstenrechte, Versäumung der wesentlichen Teile des Processes, allgemeiner Beschwerde, und was weis ich mehr (1).

Diese

(1) S. z. E. die gerechte Klagen des K. G. über die in der Gleichischen Sache herausgekommene zum Teil förmliche Schmähschriften: in der vollständigen Sammlung v. *Actis publicis* unter Kaiser Franz *I.* wo im *V.* Band s. 389. ein Schreiben des K. G. an den Reichstag, im *VI.* Band s. 347. ein Schreiben desselben an Kaiserl. M. und im *VII.* Band s. 364. ein kaiserliches Circularschreiben über diese Materie zu finden ist.

Diese Ungleichheit in denen Grundsäzen bei ständischen Ministerien, diese unbillige Anforderungen derselben, welchen kein Richter Gehör geben kann, sammlen den Zuflus zur zweiten Quelle der dem Kammergericht aufgebürdeten Beschuldigungen.

Noch ein dritter Grund des ersten Vorwurfs lieget darinn, daß die Processe bei denen höchsten Reichsgerichten nicht mit der ungekünstelten Simplicität, wie bei Aemtern und bei manchen Regierungen geführet werden, wo man beim ersten Anblik der Sache auf den Grund siehet. Wie viele Processe hängen nicht an dem Kammergerichte, deren Ursprung und Entscheidungsgründe in denen mittlern Zeiten zu suchen sind; in Zeiten die eben so ungewisse Rechte hatten, als ihre Geschichte es noch jezt ist. Wie vielerlei Gattungen von Rechten giebt es nicht noch heut zu Tage (2), die sich in denen meisten Fällen

(2) v. Nettelbla am angef. O. im vermehrten Bericht von K. G. Visitationen, erkennet diese Ungewisheit der Rechte vor einen Hauptfehler des Justizwesens, §. 157. und 158. f. 81. und glaubet §. 207. f. 102. und f. daß ohne die Abfassung eines allgemeinen Gesezbuches alle übrige Anstalten zur Verbesserung der Justiz von keiner Dauer seyn würden. Wo aber finden wir den Mann, der sich dieser Arbeit zu unterziehen, und ganz Teutschland zu einerlei Gesezen

len widersprechen, und fast jede Meinung von jedem Fall, autorisiren. Lasset nun einen teutschen **Labeo** und einen teutschen **Ateius** als entgegen gesezte Schriftsteller in einem Bund Kameralacten wider einander zu Felde ziehen: einen **Senkenberg** gegen einen **Cramer**, wie in der dhaunischen Successionssache, einen **Strube**, **Reinhard**, **Falke**, **Pütter** 2c. Jeder schattieret seine Proceßgeschichte so vorteilhaft als es möglich ist, jeder errichtet zu Grundpfeilern seiner Beweise unumstösliche Gesezze und Gewohnheiten; der eine aus dem teutschen, der andere aus dem römischen Rechte, jeder bauet seine Feste nach denen feinsten Regeln der Baukunst, passet den folgenden Saz so genau in die Fuge des vorhergehenden als es möglich ist, und überziehet dann das Ganze mit einem so glänzenden Anstrich der Wahrscheinlichkeit, daß das Auge des scharfsichtigsten Meisters keinen Tadel, keine Lüke erkennen kann.

Nun übergebet diese Werke dem prüfenden Richter, jedes ist unverbesserlich, jedes heftet seine Blike an, und die Kunst mit welcher

zen zu bereden getrauet? Es gehörte ein Peter dazu, denen Russen ihre Bärte zu nehmen, und denen Teutschen ihre Gebräuche? — — Vielleicht noch mehr als ein Peter, an Genie, und gewis ein Peter an Macht und Gewalt.

welcher es gebauet ist, nötiget das Gemüth des Richters eben den Stand, Ort, eben die Richtung anzunehmen, die der Baumeister erwählet hatte, da er sein Gebäude aufführete.

Selbst wann die Materialien abgebrochen, und in die Wagschale geleget werden, bleibet diese in ebenem Gleichgewichte stehen, und wenn ihr dann mit chimischem Feuer bis auf den ersten Urstof eindringet, so ist oft auch dieser gleich ächt und hält gleiche Probe aus.

Was nun? — — Wie die Sache entscheiden? — Entweder einen Vergleich, oder ein Kampfgericht, oder einen Pasch Würfel herbei. Freilich wären dieses unparteiische Auskunftsmittel; Schade nur, daß sie nicht in den Reichsgesezen, dem Richter vorgeschrieben sind,

So finden sich unter hundert Sachen, die am Kammergerichte verhandelt werden, neunzige, in welchen rechtliche Bedenken, briefliche Urkunden, Zeugenaussagen, pro und contra angeführet sind, und jeder Rechtsgelehrter von gewissem Grade, sich anheischig machen kann, zu sprechen wie man will, und seine Urtel vor allen Visitationen zu verantworten: und unter diesen neunzigen finden sich wenigstens dreisige, wo ein zartes Gewis-

Gewissen, Tage, Wochen und Monate brauchet, sich zu entschliesen.

Indessen mus gesprochen seyn, ein Teil mus verlieren, und in solchen Fällen, wie die unterliegende sind, **ein Teil der die stärksten Rechtsgründe für sich hat**, und fast gleich viele mit seinem Gegner.

Das Urtel wird verkündiget, der Ueberwundene begreifet nicht wie er bei so vielen vorteilhaften Aussichten habe unterliegen können, er erzehlet jederman seinen Proceß nebst seinen Gründen, jederman erstaunet über das Urtel, jederman wird geneigt dessen Ausschlag der Unwissenheit des Richters oder der Kabale zuzuschreiben, und das Gericht leidet dabei an seiner guten Leunmuth.

Der englische Spieler im Zuschauer verlohr den warscheinlichsten Lomber Solo, und mit demselben sein darauf verwettetes ganzes Vermögen. Diesen Unfall anschauend abzubilden und seine Freunde zu desto milderen Beisteuern aufzuweken, lies er in das rechte Futter seines Kleides das Spiel, in das linke das Gegenspiel nähen. Nun zeigte er das rechte Futter und klagte ihnen seinen Verlust, und dem welcher ausrief, wie war es auf solche Karten möglich ohne Betrug und Dumheit zu verlieren, zeigte er das Gegen-

spiel im linken Futter. Ihr, die ihr bei den Reichsgerichten in zweifelhaften Fällen unterlieget, lasset euch diese Geschichte zum Muster dienen, und das Kammergericht wird um die Helfte seiner Vorwürfe leichter seyn.

Niemand wird es bestreiten, daß, da die Richter Menschen sind, in solchen Processen, wo die Wagschale im Gleichgewichte stehet, und wo fast nichts anders, als nur ein Zufall den Ausschlag geben kann, daß in solchen Processen der unfühlbare Hang zum Freunde, zum Beförderer, zu einem gelittenen Anwaldt, die uns gewisse Grundsezze einer Sache empfehlen, uns mit denen Grundsezzen, die diese uns einprägen, bekannter, als mit denen Grundsezzen ihrer Gegner, und durch öfteres Einreden zulezt so vertraut mit denenselben machen, daß wir sie vor die unsrige annehmen, ohne das Triebrad zu bemerken, welches uns zu diesem Ausschlag beweget hat.

Hier mögen positiv Gesetze predigen wie sie wollen, das unvermerkte sanfte loken der Natur ist stärker als ihre Stimme. Selbst Solon würde so beschlichen werden. Würde er aber deswegen ungerecht, würde er parteiisch seyn? Ich kann es nicht einsehen. Wo die Sache so zweifelhaft ist, daß ein Zufall

Zufall sie entscheiden mus, da ist es gleichgültig, ob so gesprochen werde, weil Leyser und Mevius, die des einen Gründen beipflichten, des Richters Lieblingsbücher: oder weil andere die diese Meinung unterstüzen, des Richters Lieblingsfreunde sind.

Noch eine Quelle von Vorwürfen sind die Sollicitanten. Mit schweren Kosten von ihren Committenten in Wezlar unterhalten, müssen sie doch einen Vorwand haben, ihre Brandschazungen auszuschreiben. Denn giebt es Apothekerrechnungen, die mit ganzen Romanen von Lügen beleget sind.

- - - Poeta cum tabulas cepit sibi
Quaerit quod nusquam est gentium, reperit tamen.
— — — — — — —
Atque ita mentitur sic veris falsa miscet,
Primo ne medium, medio ne discrepet imum.

Oft schiket man gar einen Praktikanten ans Gericht, einen Praktikanten, der tout frais emolû von Akademien kommt, und an seines Vaters, oder seiner Vaterstadt Processen das Negotiiren lernen soll.

Wer an seinem Bart will die erste Versuche des Rasirens einen Lehrling machen las-

sen, o! dem gönne ich die Freude, gerne will ich sie ihm gönnen; aber wenn er gekrazt und geschunden wird, so schweige er still, und lärme Teutschland nicht die Ohren davon voll.

Da der wezlarische Aufenthalt meistens das Nachspiel des akademischen Lebens bei Praktikanten ist, da der Bursche bei vielen noch nicht ausgegoren hat, so gibt es bei Sollicitanten von vorgedachter Art leicht Studentenstreiche. Sonst wurde der liebe Papa um 20. Rthlr. vor ein Privatissimum geprellet, das der junge Herr bey der Aufwärterin hielte. Jezt werden hundert und vielleicht tausend Rthlr. vor den Referenten beschrieben, vor einen Mann, der das oft menschenscheue Geschöpf, welches so dreiste Geld vor ihn aufnimmt, noch nicht gesehen hat.

Kommen die Gelder, so gehen sie in die Frankfurter Messe, und werden zu Eitelkeiten, zu Geschenken vor eine Phryne verschwendet. — — Dieses ist das Kannevas zu der Art von Tapeten, welche wenn sie ausgewebet sind, hansische Geschichten entwikeln, Geschichten, die ganz Teutschland aufmerksam machen.

Wie soll das Gericht sich in solchen Fällen verhalten wenn sie ruchtbar werden? Soll es stillschweigen, so vermehret sich das Aufsehen, und der Verdacht wird gröser. Soll es Inquisitionen anstellen? dann ist die Geschichte vollends gewiß. Dann zeiget schon die in kleinen Städten wie Wezlar herrschende Medisance, mit Fingern auf die, die nach dem Klange hansischer Carolinen gestimmet sind. Jeder schreibet seinem Correspondenten im Vertrauen die Namen, und jeder Correspondent redet im Vertrauen davon mit der ganzen Welt, und zulezt, wenn sich der Knoten auflöset, wenn sich das Drama endiget, was hat es vor einen Ausgang — gerade wie die phrygische Fabel vom schwangern Berge — — — Man mus den unbesonnenen Jüngling strafen, weil es die Geseze wollen, und man straft ihn mit mitleidvollem Herzen, weil sich jeder dabei denket:

Schlüge GOtt bei Jugend Fehlern gleich
mit Bliz und Stralen zu,
O! wie wenig würden Greise, und wo
blieben ich und du?

Zuweilen verführet auch wol ein Bösewicht seinen Lehrling wirkliche Versuche anzustellen.

Die Kammerjungfer des Referenten, der Hofmeister des Sohnes wird durch Geschenke auf die Seite gebracht. — — Schwache Werkzeuge das Recht zu beugen! Unterdessen glaubt mancher daran, wie der Tartar an den Unflat des **Lama**, erkaufet sie mit vielem Zutrauen und Sorgfalt, wird von seinem Gegner ausgespähet, und in gleich grose Labirinthe mit einem Hansen verwikelt. Fehltritte, die dem Gerichte schmerzhaft und ohne sein Verschulden, ohne sein Wissen höchst nachtheilig sind. Doch ich entferne mich durch diese Erzehlungen von meinem Endzwek. — — Genug hiervon

Sur les noires couleurs de ces tristes tableaux
Il faut passer l'éponge & tirer le rideau.

Ich will ohnehin weder den Apologisten noch den Ankläger Einzelner abgeben. Die jezt in Wezlar anwesende Visitation mag individuel Handlungen prüfen. Aber welche Vorsicht wird dieses Vorhaben nicht erheischen. Wenn die hohe Visitation **Wezlar**, das vielleicht selbst der Ort ist, wo man bei jeder Gelegenheit den ersten Stein gegen das Kaiserl. Kammergericht, gegen die Referenten, gegen die Senate u. d. aufgehoben hat, das vielleicht der Mittelpunkt der Bewegung ist,

aus welchem sich gleichsam alle dergleichen Vorwürfe, in immer weiteren Kreissen auf der Oberfläche der Gewässer fortgepflanzet haben, wenn die hohe Visitation dieses Wezlar und die daselbst herrschende Fertigkeit kennete, anecdotes scandaleuses zu dem Leben eines jeden, aus der Masse eigener Einbildungskraft zu liefern, so würde sie vor der Ausführung eines solchen Vorhabens zittern, welches sie in Hexenprocesse verleiten kann, deren Beweise sich zulezt auf bloses **Hörensagen** und **Vermutungen** einschränken. — — — Doch auch dieses gehöret nicht zu meinem Zweke.

Mich gehet nur das ganze, und höchstens die Geschlechte oder Klassen der Kammergerichtspersonen an, und ich habe durch die bisherige Ausführung nur so viel zeigen wollen, daß der grösere Teil dererjenigen Vorwürfe, die das Kammergericht **überhaupt** einer parteiischen Justizverwaltung beschuldigen, wenn man dieselbe bis auf ihre Quelle verfolget, ungegründet seyen.

Ich schliese diese Ausführung mit einer Anmerkung, die vielleicht die Sache mehr als alles übrige aufkläret.

Warum sind unter etlichen tausend (3) eingeführten Revisionen kaum siebenzige in der gesezmäsigen Frist fortgesezet worden? Der gröste, der untrüglichste Beweis, daß die übrige Revidenten ihren Sachen selbst nicht trauen, daß unter zwei tausend dem Kammergericht angedichteten Beschwerden, neunzehen hundert, Unwarheiten waren, und daß **alle Revisionen, alle Recurse, Aussagen verdächtiger Zeugen seyen,** die keinen Glauben verdienen, ehe sie vorher wie die geringhältige Münzen voriger Kriege, von beschwornen Wardeinen geprüfet worden sind.

(3) So hoch wurde schon die Zahl derer Revisionen in einem Gutachten der Reichsdeputation v. 1644. geschäzet, s. Neurod Erläuterung des J. R. A. s. 565. und den v. Ziegesar *de visitatione iudicii camer.* §. 17. s. 20. Im Jahr 1740. rechnete man dieselbe auf 50000. s. Mosers Anmerkungen zur Wahlcapit. K. Carl *VII. III.* T. s. 191. §. 1. Diese leztere Rechnung dürfte aber wol eine Verwechselung aller am K. G. anhängigen Sachen mit denen Revisionssachen zum Grund haben. v. Nettelbla vermehrter Bericht von K. G. Visit. §. 268. n. 1. s. 134. Indessen rechnet Gottfr. Daniel Hofmann in seinem vor wenigen Wochen herausgegebenen Tractat de aetate & numero caussarum reuisionis cameralium, noch 50. bis 60000. s. 33. in f. und s. 46.

III. Stük.

III. Stük.

Untersuchung des zweiten Vorwurfs, der dem Kammergericht wegen seiner langsamen Justizverwaltung gemacht wird.

Ex noto fictum carmen sequar.
HORAT. de Arte poet. v. 240.

Der zweite Vorwurf der dem Kammergericht gemacht wird, bestehet in der langsamen Justizverwaltung, und enthält auf der einen Seite eben so viele Warheit, als das Kammergericht auf der andern Seite Entschuldigung verdienet.

In despotischen Staaten, wo der Wille des Sultans das einzige geltende Gesez (1) und das Vermögen der Untertanen der Willkühr dieses Obereigenthumsherrn unterworfen, wo der Bassa als Repräsentant eben so willkührlich, und bey jedem Streite zwischen einzelnen

(1) S. z. E. Recueil des Voyages qui ont servi a l'etablissement de la Compagnie des Indes T. IV. P. I. p. 391. wo ausdrücklich angefüret wird, daß in Mazulipatan kein geschriebenes Gesez zu finden sey.

die Verbreitung des Parteigeistes und ein Auflauf zu besorgen ist, da erfordert die Notwendigkeit und die Wohlfarth des Staats eine schnelle Entscheidung, die jederzeit recht ist, weil sie ein Gesez ist das vom Gesezgeber oder dessen Repräsentanten herrüret.

Die Sonne darf nicht über dem Streit untergehen, ob aber der Eigenthümer bei dessen Ausgang sein Eigenthum behalte oder nicht, davon ist keine genaue Frage (2).

In freien Staaten hingegen, in Monarchien und Republiquen (3) sind es eigentlich

(2) S. Montesquieu *Esprit des Loix T. I. Liv. VI. Ch. II. p.* 128. En Turquie ou l'on fait très peu d'attention, à la fortune, à la vie, à l'honneur des sujets on termine promptement d'une façon ou d'une autre toutes les disputes. La maniere de les finir est indifferente pourvû qu'on finisse. Le Baccha d'abord eclairci, fait distribuer à sa fantaisie des coups de baton sur la plante des pieds des Plaideurs & les renvoye chès eux. Il feroit dangereux que l'on y eut les passions des plaideurs. Elles supposent un desir ardent de se faire rendre justice, une haine, une action dans l'esprit, une constance a poursuivre. Tout cela doit être évité dans un gouvernement où il ne faut avoir d'autre sentiment que la crainte, & où tout mène, tout à coup & sans qu'on le puisse prévoir à des revolutions.

(3) Justi in seiner Vergleichung der europäischen Staaten mit den Asiatischen *II. B. I. Kap.* s. 170. nimt die Demokratien von dieser Regel aus, vieleicht durch das Beyspiel der Spartaner verfuhrt. Man lese aber nur was Montesquieu am angef. O. *Chap.*

lich nicht die Richter, sondern die Gesezze die das Urteil sprechen.

Der Richter mus den unterliegenden Fall genau erwägen, dann die Gesezze dagegen halten, und hieraus seine Entscheidung schöpfen. Alles dieses gehöret zu der Freiheit des Bürgers, damit dieser bey seinem Besize sicher sei, und nicht übereilt daraus verdrungen werde, alles dieses erfordert Zeit, alles dieses ziehet notwendig einen langsamen Gang der Justiz nach sich (4).

Sie kann daher in freien Staaten nicht mit gigantischen Schritten zum Urteil eilen, wie in dem Lande des Despoten, und je freier Teutschland ist, je freier seine Bürger seyn sollten, desto bedächtlicher mus der Gang der Justiz seyn.

Auserdem wird kein billiger Richter gerne der Partei ihren lezten Saz, bei der lezten Urtel in der eigentlichen lezten Instanz benehmen. Die Parteien sind mehrmals an den äusersten Gränzen des Reichs wohnhaft, und brauchen lange Zeit, sich zu dem lezten Feldzuge zu rüsten. So wird freilich die Justiz durch

Chap. III. p. 130. vor ein Urteil von der lacedemonischen Verfassung fället.

(4) Montesquieu am angef. Ort *VI.* B. 3. Hauptst. s. 130.

durch natürliche unveränderliche Gründe oft aufgehalten, ohne daß das Kammergericht, ohne daß die Gesezze schuld daran haben.

Aber es giebt auch Fehler in der jezigen Verfassung des Gerichts, die den schnellen Lauf der Justiz hemmen.

I. Fehler, die in dem Plan der ersten Einrichtung liegen.

II. Fehler, die sich in denen Gesezzen vom Processe gründen, welche durch den Verlauf der Zeit und durch die seit dem geänderte teutsche Staats- und davon abhängende Justizverfassung, teils ungangbar, teils unbrauchbar geworden sind.

III. Fehler, die aus einer nicht hinlänglichen Oekonomie bei Anwendung dieser Gesezze entstehen.

Es ist bei Untersuchung solcher Fehler nicht genug, daß der Uhrmacher nach dem Zifferblatt sehe, und denn sage, der Zeiger gehet zu langsam, die Räder und Federn sind Ursache daran.

Man ändere das Verhältnis der Räder, sezze die noch abgehende zu, und mache ein Sekundenwerk aus der Stundenuhr, dann wird die nemliche Nadel, die vorher kaum in zwölf Stunden ihren Kreis endigte, Se-

kunden

kunden zeigen, und in einer Minute weiter kommen, als vorher in der Helfte des Tages.

Dieses ist die eigentliche Art wie sich auch bei dem Kammergericht Verbesserungen anbringen lassen.

Diejenige Vorschläge, die ich hierzu gesamlet habe, gehen den ersten Teil der Kammergerichtsordnung an, der der hauptsächlichste ist, weil derselbe die **Verfassung** begreifet.

Der zweite Teil der Kammergerichtsordnung kann bei weniger Kritik und neuer Einschärfung, oder gänzlicher Abschaffung der special Constitutionen so bleiben wie er ist. An dem dritten sind die meiste Titel ganz wegzustreichen und die Verfügungen der neueren Gesezze davor einzuschalten. Dieses könnte allenfalls eine Nachlese abgeben, zu der ich mich aber nicht anheischig mache.

Ich habe zweierley Vorschläge die den Gegenstand meiner Schrift ausmachen, der eine, die **ganze Einrichtung** des Kammergerichts **zu ändern**, der zweite, die **jezige Einrichtung** teils durch Abkürzung des Processes, teils durch mehrere Oekonomisirung der Zeit zu verbessern.

Dem

Dem ersten ist das sechste Stük gegenwärtiger Schrift gewidmet, dem andern, die übrige bis auf das lezte; wobei es sich jedoch von selbst verstehet, daß, da ich den Vorsaz habe, den dritten Teil der Kammergerichtsordnung unberührt zu lassen, ich von Abkürzung des Processes, oder vielmehr von denen Mitteln dessen Verschleppung zu begegnen, nur ins Grose handlen werde.

Von denen kurz vorher erwähnten zweierlei Vorschlägen kostet der lezte nichts auszuführen, er ist aber auch nur ein Palliativ. Der erste hingegen, zu welchem auch das lezte Kapitel meiner Schrift von Vermehrung der Besoldung gehört, kostet das Reich järlich — — — — und ich will gleich den genauesten Preis sagen — — — — — 1) wenn er ganz ausgeführet werden soll, **funfzig tausend Gulden**: 2) wenn man ihn taliter qualiter ins Werk sezen d. i. nur drei Assessoren auf alten Sold annehmen, und die Kanzleipersonen leer ausgehen lassen will: **zwölf tausend Gulden**.

Ich sehe schon zum voraus, daß der Aufwand dieser Summen unendliche Schwierigkeiten haben werde. — — Wie mancher Groser würde seines Beitrages wegen weniger auf Jagden, Maitressen u. d. verwenden können,

nen, und welche Ueberwindung kostet es nicht solche Fürstliche Lustbarkeiten zu beschränken.

Doch zum Glük ist Teutschland noch nicht ganz entvölkert von solchen Fürsten, die als würdige Zweige des Stammes aus dem sie entspringen, ihrer Geburt Ehre machen, die das Wohl ihres Vaterlandes, ihrer Nachkommenschaft und ihrer Unterthanen beherzigen, durch die Gewalt des Exempels ihre Mitfürsten hinreissen, und dem teutschen Oberhaupte, das vom Schuzgotte Germaniens geleitet, seine Regierung mit Verbesserung des Justizwesens eröfnet, beistehen werden. O! Teutsche, lasset Euren **Gesalbten**, Euer Muster seyn. Mit dem Heldenmuthe eines Alcides beschreitet er die rühmlichste Bahn, übersteiget alle Hindernissen, die die Zwietracht auf seine Wege zaubert, erreichet durch unveränderliche Standhaftigkeit sein Ziel, und segnet dann mit gleicher väterlicher Liebe das Lieblingskind seines Hauses, und behält noch einen Seegen vor seinen **Erstgebornen** übrig.

Du, o künftiger Virgil unsers Augusts! singe es der dankbaren Nachwelt mit sanfter Rührung zu, in wie vielen Freudenthränen geretteter Witwen und Waisen das Lob des

Monar-

Monarchen geflossen sey. Dann giese die Muse, die dich begeistert, Pindarisches Feuer in deine Adern, und lasse dich mit mächtigen Akorden Horazens Jo Triumphe in die goldene Leyer greifen. Horazens Jo Triumphe aus Erkentlichkeit, Bewunderung, Liebe und Freude in dem Herzen jedes Patrioten dem Vater des Vaterlandes mit dem Wunsche zugejauchzet,

Serus in coelum redeas diuque
Laetus intersis populo Quirino
Neve Te nostris vitiis iniquum ocior aura.
Tollat: hic magnos potius triumphos
Hic ames dici PATER atque PRINCEPS.

Horat. *Carm. Lib. I. Ode II.*

IV. Stük.

Politisches Sistem der älteren Kammergerichts Assessoren.

Multa renascentur quae iam cecidere, cadentque
Quae nunc sunt in honore.

Horat. de Arte Poet. v. 70.

Die ältere Kammergerichtsbeisizere hatten ein politisches Sistem, nach welchem sie arbeiteten. Zu diesem Sistem gehörten gewisse

gewisse Grundsezze und Maximen, und aus denselben erwuchse eine gewisse Ordnung in Behandlung ihrer Geschäfte.

Das K. G. sagten sie, ist dazu bestellet, den Landfrieden im Reiche aufrecht zu erhalten, dieses mus demnach unsere Hauptabsicht, unser Hauptsistem seyn.

Die Stände schicken uns hieher in späteren Tagen, wenn wir bereits Glieder ihres geheimden Raths gewesen, oder tauglich sind hinein zu kommen; der Winter des Lebens ist nicht zu schweren Arbeiten fähig; sie müssen also bei unserer Ernennung nicht die Absicht haben, daß Wir uns zu Tode schanzen, sondern daß Wir mit dem politischen teutschen Sistem bekannter, als Jüngere, durch Erhaltung des Landfriedens vor die Erhaltung der Reichsverfassung wachen sollen.

Diese Absicht kann nicht anders, als dadurch erreicht werden, wenn Wir das K. G. so sehr suchen in Ansehen zu bringen, als es möglich ist. Bei unzälbaren Sachen, welche an dem K. G. angehängt werden, ist es nicht die Menge der Arbeiten, sondern die Ordnung und Wahl in den Geschäften, und die Art solche zu behandeln, die dieses bewerkstelligen können.

Die Grundsezze ihres Sistems waren demnach 1) der Landfrieden und 2) das Kammergericht müssen aufrecht erhalten werden, und dieses mus 3) durch die Wahl und Ordnung in unsern Geschäften und die Art solche zu behandeln, geschehen.

Nun folgen die Maximen, die sie dabei teils 1) in Behandlung ihrer Geschäfte, teils 2) insbesondere gegen den Kaiserl. Hof, die Stände, den Kammerrichter, und die Procuratoren beobachteten. Zur ersten Klasse von Maximen gehörten hauptsächlich folgende sechs:

1) Judicialgeschäfte erfordern mehrere Zeit, als Extrajudicialien, die leztere müssen daher mehr als jene befördert werden, weil in eben der Zeit, wo eine Judicialsache beendiget wird, zehen Extrajudicialsachen sich erörtern lassen, und also zehenmal mehr geschiehet, als wenn man die erstere vorziehet.

2) Bei Judicialsachen ist meistens der Besizstand wenigstens interimistisch gewis; es ist also keine Gefahr landfriedensbrüchiger Thathandlungen zu besorgen. Bei Extrajudicialien hingegen komt diese Gefahr öfters vor; also die Extrajudicialien müssen

vermö=

vermöge der Grundabsichten des Gerichts vorgezogen seyn.

3) Je mehr Extrajudicialprocesse erkannt werden, desto mehr bleiben die Fürsten, und ihre Regierungen in der Gewonheit unsere Obergerichtbarkeit zu erkennen. Das Ansehen des Gerichts ist mit der Anzahl von Kammerboten, die auswärts Processe verkündigen, in dem richtigsten Verhältnisse: man mus daher so viel Extrajudicialprocesse erknnen, als man nur kann.

4) Kommen zweifelhafte Fälle in Erkennung der Processe vor, so soll man bei Mandaten vorsichtig, bei andern Processen nicht strenge seyn. Finden die Parteien ein taubes Ohr beim K. G. und ein geneigteres bei dem Reichshofrath, so verlieren wir den Alleinhandel mit Civilprocessen, den wir sonst ganz hatten, der Reichshofrath ziehet auch diesen Zweig der Handlung an sich, und unser Ansehen gehet dabei zu Grunde.

5) Jeder Assessor mus wöchentlich alle seine Extrajudicialien erörtern. Unter Judicialgeschäften haben die Bescheidtischsachen vor allen andern, nach diesen die Sabbatin, und unter denen Definitiven die kleine Sachen den Vorzug. Je kleiner die Sachen sind,

desto mehrere Sentenzen; je mehrere Urtel, desto gröseres Ansehen.

6) Weitläufige Sachen, die grose Fürsten, und Land und Leute betreffen, mus man unentschieden lassen, und nur den Besizstand billigmäsig einrichten. Werden sie ganz entschieden, so tritt man einem von beiden Teilen auf die Füse, und er schimpfet und schreiet Zeter, und zalet keine Kammerzieler mehr; werden sie nicht entschieden, so bleiben beide in der Abhängigkeit, beide müssen gute Worte geben, und die ihnen aufgetragene Executionen vollziehen. Lässet sich ein Teil beigehen sich aufzulehnen, so giebt man nur eine Terminatoriurtel, und er kriegt zum Kreuze. Werden dergleichen Sachen heftig betrieben, so giebt man auch Terminatorien, oder leitet sie zu Vergleichen ein.

Vielleicht gehörte auch 7) unter die Hauptmaximen der ehemaligen Assessoren noch diese Regel, die wir bei ältern Kammergerichtsurteilen so genau beobachtet finden, daß sie ihre Orakelsprüche durch allgemeine Ausdrüke, ohne jemals die Entscheidungsgründe im geringsten zu bezeichnen, mit einem gewissen Flor bedekten, den nur die Hand eines Meisters aufzuheben vermogte, und der ihnen noch immer Mittel übrig liese, bei entstandenen neuen

Vorstel-

Vorstellungen und Beschwerden, unter der Hand noch hier und da einzulenken, und durch gemachte Auslegung allen möglichen Vorwürfen zu entgehen. Ein Beispiel neuerer Zeiten von solcher Art von Entscheidungen giebt die den 27. Oct. 1766. verkündigte Urtel in Sachen Bamberg contra Brandenburg-Onolzbach, Mdti poenalis &c. Brandenburg werden zwölf wesentliche Bestandteile der Landeshoheit und dieselbe mit ihnen zu, Bamberg hingegen abgesprochen, und was stehet in der Urtel? nichts weiteres, als daß die von Seiten des Herrn Klägers prätendirende Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit, im Amt Fürth, noch zur Zeit für nicht erwiesen zu halten sey.

Zur zweiten Klasse gehörten nachstehende vier Maximen.

1) Dem Kaiser mus man mit Ehrfurcht begegnen, er ist Monarch und Oberhaupt des Gerichts. Jedoch soll man dabei sorgen, daß das Gericht ein Reichsgericht bleibe, und besondere Verhältnisse mit dem Hof vermeiden. Durch diese Unabhängigkeit wird das Vertrauen der Stände erhalten.

2) Gegen Stände mus man Achtung hegen, und bei jeder Gelegenheit ihnen solche bezeugen. Vor die Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame soll man wachen, aber sie nicht Tirannen werden lassen, denn unsere Kinder werden wieder Untertanen, und nicht Stände.

3) Das Ansehen des Kammerrichters ist relativ mit dem Ansehen des Gerichts. Nie darf man also dasselbe untergraben; und die betrübte Beispiele älterer Streitigkeiten seyen denen Nachfol-

gern ein Schrekbild, welches sie von künftigem Zwist abmahne. — — Das Gebiet der Directorialgewalt in Justizsachen stösset an das Gebiet der unsrigen. Zwischen denen Maalsteinen, welche die beiderseitige Gränzen bezeichnen sollten, liegen ganze Striche Landes die noch streitig sind, und die es ewig bleiben werden, weil nur einzelne Felder derselben, sich mit Gewisheit einem oder dem andern Teile zusprechen lassen. — — Eifer für die Justiz und allgemeine Einigkeit müsse demnach der wechselseitige Schlagbaum beider Gränzen seyn, und dieser Schlagbaum jeden zurük halten der sich anmasen will auf streitigem Grund und Boden seine Ansprüche geltend zu machen.

4) Die Procuratoren darf man nicht verächtlich behandeln. Es macht dem Gericht Ehre Männer unter seinen Advocaten zu zählen die als wirkliche ständische Räthe arbeiten, und vielleicht Ständen selbst durch ihre Geschiklichkeit Achtung abdringen. Lasset uns demnach diesen aufhelfen und die übrige anfeuern durch gleichen Fleis zu gleichen Verdiensten zu gelangen. Unser wechselseitiges Ansehen stehet ohnehin in der Beziehung, wie sich das Gewicht des ständischen Regierungsraths, zu dem Gewicht des Regierungsadvocatens verhält. Sinket das Ansehen des Kammergerichts Anwalts bis zu dem Gewicht eines Amtsadvocaten herunter, so fällt das unsrige in gleicher Proportion.

Nie darf man aber zu vertraut mit Procuratoren werden. Sie sind uns untergeben, diese Beziehung mus bleiben, nur in der Anwen-

dung

dung sind sie nicht als Untergebene der Einzelnen, sondern des Ganzen zu betrachten.

So war das ältere politische Sistem beschaffen, ob es noch bestehe, weis ich nicht. Ich bin seit langer Zeit nicht in Wezlar gewesen, was ich aber von diesem Sistem anfüre, hat mir Ludolfs Geist offenbaret, ein Phantom, den ich oft aus Elisium zurük beschwöre, wenn es bei dem Nachdenken über Kameralsachen dunkel um mich wird.

V. Stük.

Von der Verschwiegenheit.

Non omnium quae a maioribus constituta sunt, ratio reddi potest.

Julianus Lib. LV. Digestorum L. 20. Dig. de LL.

Die Verschwiegenheit, die bei einem Cabinet das Staatsgeschäfte behandelt, unter die unentbehrliche Eigenschaften gehöret, gehöret bei Justizsachen unter die nüzlichste Veranstaltungen. Wenn bei einem Gerichte ein unverlezliches Geheimnus über

alle dessen Handlungen verbreitet ist, wenn niemand diese Deke zu keiner Zeit aufheben darf, niemand weis, wer der Referent seiner Sache sei, wer die übrige Urteilsschöpfer seyen, und zu welcher Zeit seine Sache werde vorgetragen werden; welche vortrefliche Veranstaltungen sind dieses nicht! durch das Geheimnus wird beides Intrique und Parteilichkeit zugleich vermieden.

Es sezet aber diese Verfassung zum voraus, daß das Gericht, bei welchem dieselbe eingeführet werden soll, seinen Geschäften gewachsen, und keine Betreibung derselben notwendig seye, oder die Zahl derer Arbeiter mit den Geschäften wenigstens in einem solchen Verhältnis stehe, daß höchstens nur eine Erinnerung bei den Präsidenten erfordert werde, um etwa eine oder die andere liegen gebliebene Sache in Bewegung zu sezen. An einem Gerichte hingegen, wo wenigstens die gedoppelte Zahl derer Arbeiter erheischet würde, um nur die neue Sachen erörtern zu können, ist das Geheimnüs ein Unding, ein politischer Roman.

Die ältere Gesezgeber haben dem Kammergericht die Verschwiegenheit vorgeschrieben

ben (1), und sie hatten Recht, daß sie es thaten, denn es war noch immer Hofnung die Zahl der Assessoren vollständiger zu machen, heut zu Tage gehöret die Erwartung dieser Art von Vollkommenheit bei dem K. G. unter die fromme Wünsche, welche nie dürften erfüllet werden.

Bei der Menge von Processen, die an dem K. G. anhängig, und zum Teil durch den Untergang der Parteien, zum Teil durch Vergleiche bereits geendiget sind, kann das Gericht, um nicht vergebens zu arbeiten, keine andere Sachen vornehmen, als diejenige, die wirklich betrieben werden. Die Geseze selbst erkennen dieses, und binden deswegen den Procuratoren die Sollicitatur ein (2).

Ist es nun gewis, daß wer den Endzwek verlanget, auch in die Mittel willigen müsse, so ist es unläugbar, daß die Geseze durch Gestattung der Sollicitatur die allgemeine Verschwiegenheit in so weit aufgehoben haben, als die Sollicitatur mit derselben nicht bestehen kann.

(1) Corp. Iur. Cam. v. 1724. im Register unter der Rubrik: Verschwiegenheit und Referens, wo wenigstens 40. Geseze angeführet sind.

(2) C. J. C. am angeführten Orte unter der Rubrik: Sollicitatur.

Gesezt, man betriebe blos bei dem Kammerrichter die zu erörterende Sachen, was würde hieraus vor eine Verwirrung entstehen. Vierzig Procuratoren, die einen in den andern gerechnet, jeder zehen Sachen zu sollicitiren hätten (denn viele haben 30. bis 40.) würden dem Herrn Kammerrichter jeden Tag vor seiner Auffarth vier hundert Zettel einhändigen, wo sollte er den Kopf hernehmen alle diese Sachen zu überdenken. Von der Sollicitatur käme derselbe in den Rath, sollte er nun da den Untersollicitanten machen, und bei jedem Referenten die bei ihm sollicitirte Sache wieder sollicitiren. Welches Gedächtnis würde dazu erfordert alle Referenten zu behalten, und wenn er sie nicht auswendig lernen könnte, wie viele Zeit, die entfallene Namen von dem Leser des Senats nachschlagen zu lassen? Wenn so die Sollicitatur eingerichtet würde, nun so würden die Rathstunden Sollicitaturstunden, und bis man alle Zettel ausgeteilet, und darüber geredet hätte, wären sie verflossen. Soll der Procurator bei allen Assessoren seine Sachen erinnern, welcher Auffenthalt erwächset hieraus. Ich habe dergleichen Abenteuer erlebet, daß eine Extrajudicialsache bei jedem Beisitzer zweymal, bei dem Präsidenten noch

öfter,

öfter, und bei dem Kammerrichter so lang erinnert wurde, bis er endlich unwillig war. Alles dieses machte zusammen ohngefehr 70. gute Gänge vor den Procurator aus. Wer will ihn davor bezahlen?

Eine gleiche grose Beschwerlichkeit ereignet sich durch dieses Geheimnis auf Seiten der Beisizer selbst. Wüste jeder Sollicitant seinen Referenten, so würde er diesen allein plagen, er weis ihn nicht, nun plaget er alle siebenzehen, und jeder mus ihm doch Gehör geben. Wenigstens wird also jedem Beisizer zwanzigmal so viele Zeit mit unnüzem Anhören der Sollicitanten verdorben, als er gebrauchte, wenn er nur die Sollicitanten in denenjenigen Sachen hören dörfte, die ihme zugeteilet wären: eine Zeit, welche auf Ausarbeitung der Relationen verwendet werden könnte.

In dem gem. Besch. vom 13. Decemb. 1659. §. 81. findet man ein Gemälde von der damaligen Sollicitatur: **Sollen sich alle Parteien und deren Sollicitatores des täglichen Nach- und Ueberlaufens des Herrn Kammerrichters Präsidenten und Beisizern in den Häusern, auf der Gassen und vor der Rathstuben, mit Ueberreichung der Zettulen, und sonsten,** hinfüh-

hinführo enthalten; hingegen aber mögen die Procuratores oder die Parteien in denjenigen Sachen, welche also stark getrieben werden, unterweilen, etwann in 4 Wochen zu 14 Tagen, oder meistens in der Wochen einmal, dem Herrn Kammerrichter, Präsidenten, oder abwesend derselben, deme ihre vices verwaltenden Beisizer, ein Memorial darin status causæ, was es betreffe, ob und wann darin ad definitivam, oder in quo puncto ad interlocutoriam submittirt, aufs kürzeste enthalten extrajudicialiter übergeben. So sahe die Sollicitatur vordem aus, und weil achttägige Erinnerungen oft fruchtlos sind, und die Sachen oft keinen achttägigen Verschub leiden, so gehet die Sollicitatur heut zu Tage gerade so, wie sie damals ist verbotten worden.

Kaum wird ein reichsständischer Proceß rege, so befielet die Fürstliche Regierung dem Anwaldten Namens ihres gnädigsten Herrns sich zu erkundigen, wer Referens seye, welche Beisizer zum Senate gehörten, dieses fordersamst einzuberichten, und dem Referenten Vorstellung zu thun. Diejenige Regierung, die dieses Formale in einer nur halbwichtigen Sache nicht beobachtet hat, die trete auf, und

und strafe mich Lügen, ich will gerne widerrufen, wenn ich nur ein solches Phenomen dadurch zu Gesicht bekomme. Indessen trift eben den Fürsten, der das Geheimnis des Gerichts kurz vorher ausspähen liese, die Reihe das K. G. zu visitiren, kann derselbe alsdann wohl mit Billigkeit auf die Verschwiegenheit stimmen, Er, der dieselbe mit hat helfen als Unkraut ausjäten? Welcher Widerspruch, welche Gottlosigkeit erwüchse daraus, Gesezze vorzuschreiben blos um Meineidige zu machen? So lange die allgemeine Verschwiegenheit eingeführet bleibet, so lange werden die Parteien in ihren Sachen das Gewissen derjenigen zu beschleichen, zu überraschen, zu verleiten suchen, die die Vertraute des Geheimnisses sind: so lange werden Versuche von allerhand Gattungen der Bestechung bei Kanzleipersonen und Bedienten und sonsten angewendet, so lange werden Meineide veranlasset, und — — es ist mir leid, daß ich es sagen mus — — begangen werden (3).

Wenn ich behaupte, daß das Geheimnüs bei dem K. G. sich nicht durchgängig beobachten

(3) Eben dieses ist auf die v. Ludolfische Gründe zu antworten, die derselbe in colloquiis familiaribus Modestini & Pomponii ad Ord. Cam. P. I. coll. VII. p. 239. vor die Verschweigung der Referenten anfüret.

ten lasse, so sage ich deswegen nicht, man solle das Kind mit dem Bade ausschütten, und alles was in denen Rathsstuben vorgehet, kund werden lassen; die Vota derer Assessoren und ihre Entscheidungsgründe mögen und müssen geheim bleiben, aber den Referenten und Correferenten selbst sollte man, wie am Reichshofrath wissen, und zugleich auch dieses, wenn eine Sache zum Vortrag gebracht wurde, damit Parteien, die etwa noch Schlußschriften zu übergeben, Deductionen auszuteilen, oder einzelne Assessoren zu perhorresciren hätten, nicht unvermuthet übereilet würden.

VI. Stük.

Grundlinien eines Vorschlags, die ganze Einrichtung des Kammergerichts zu verbessern.

In magnis voluisse sat est.

Die Verfassung des Kammergerichts ist bisher folgende gewesen. Das Gericht hat aus einem Kammerrichter zweien Präsi-

Präsidenten und siebenzehen Beisizern bestanden. Warum aber nicht aus funfzig Beisizern, wie der westphälische Friedensschluß vorschreibet? — — Weil die Stände keine hinlängliche Einkünfte bewilligen. Warum denn nicht wenigstens aus fünf und zwanzigen, wie der Reichsschluß v. 1720. verordnet? — — Zum Teil aus eben der Ursache, und zum Teil, weil manche Grose, die sich vor keiner Execution zu fürchten haben, sogar die vom Reiche wirklich bewilligte Zieler der K. G. Kasse vorenthalten. Auf diese Art reichet die Einnahme gerade hin, das Directorium und siebenzehen Beisizer zu besolden, und auch diese haben nichts überflüssiges, und doch dabei die Kasse oft wenigen Vorrath.

Vorgedachte zwanzig Männer sollen alle Processe entscheiden, und sind der ihnen zugeschnittenen Arbeit so wenig gewachsen, als es eine Republik von Ameisen seyn würde, die den Atos entwurzeln wollte. — — Ja, wenn jeder Beisizer achtzig Relationen järlich verfertigte, wie jüngsthin ein Gewisser vorschlug — — da wäre Hofnung dazu, aber das müßte auch mit Kräutern zugehen. Hat wohl mancher fleisiger Arbeiter oft mit einer

Relation

Relation ein ganzes Jahr zu thun, und vollends ein Unfleisiger 80 Relationen: — — an 80. Rubriquen würde er sich tode schreiben.

Nach dieser Einrichtung werden die Assessoren in Senate geteilet, in welchen der Kammerrichter und Präsidenten den Vorsiz haben, und ein Sekretair oder Notarius das Protocoll führet. Die Senate werden wieder in judicial und extrajudicial Senate unterschieden, welche Benennung aber einige vorläufige Erläuterung erfordern dürfte.

Ein Gericht bestehet aus dem Richter, Kläger und Beklagten. Wo eine dieser dreien Personen fehlet, ist die Handlung ausser gerichtlich. Was also der Kläger vorträget ohne des Beklagten Wissen, und was auch der Beklagte zuweilen wärend dem Proceß hinter dem Kläger her anzeiget, was der Richter darauf beschliesset; alles dieses ist ausergerichtlich, und ein Senat, der auf dergleichen Anzeigen Bescheide ertheilet, ist ein Extrajudicialsenat.

Was hingegen in vollem Gerichte, in Gegenwart des Richters und beider Teile Anwäldten, vorgetragen und verhandelt wird, geschiehet gerichtlich, und der Senat der der-

tert,

gleichen Verhandlungen untersuchet und erörtert, ist ein gerichtlicher Senat.

Extrajudicialvorträge werden der Canzlei überreichet, die solche in die Hände des Kammerrichters und des Senats liefert; Judicialsachen werden in der Audienz übergeben, einer Versammlung der Procuratoren, die, unter dem Vorsitze eines Präsidentens und mehrerer Assessoren, oder eines Beisitzers allein, gerichtliche Sachen anhängig machen, verhandeln und denen Canzleipersonen zum Protocoll geben.

Wer Processe an dem Kammergericht anhängig machen will, mus vorher um die Erlaubnis dazu, mittelst einer Bittschrift pro citatione, appellationis processibus, mandato &c. bitten. Findet das Kammergericht des Klägers Beschwerden gegründet, so gestattet es diese Erlaubnis, d. i. es erkennet die gebetene Processe, und die Canzlei expediret solche, und bestimmet dem Beklagten einen Termin zu seiner Vernehmlassung.

Noch weis der Beklagte von allem diesem nichts, und alles ist noch extrajudicial. Jezt aber werden ihm die erhaltene Processe durch einen Kammerboten verkündiget, der Anwaldt des Klägers wiederholet sein Gesuch gegen den Beklagten, in der dem leztern an-

gesezten Frist auf der Audienz, (man nennet dieses reproduciren); von diesem Zeitpunkte, nemlich von der Reproduction an, wird alles mit Vorwissen beider Parteien verhandelt, und von diesem an, ist nun alles gerichtlich, es wäre denn, daß ein oder der andere Teil wärend dem Proceß wegen eines Nebenpunkts ausergerichtlich supplicirte.

Nun wird ein jeder meine Sprache verstehen, wenn ich sage, zu Extrajudicialerörterungen, d. i. Processe zu erkennen, gehöret ein Rath von drei bis vier Assessoren, zu Judicialerkenntnissen ein Rath von sechsen. Wie aber wenn Interlocutorien abzufassen sind, wie wird es denn gehalten? dann kommt es auf die Frage an, ob der Zwischenspruch wichtig sei oder nicht: Im ersten Falle, wenn Einreden puncto fori, desertionis u. d. zu erörtern sind, gehöret die Sache in einen Senat von vieren, im leztern sind nur zwei Beisizer erforderlich. Jene heisen Sabatinsachen, weil sie Sonnabends vorgenommen, leztere Bescheidtischsachen, weil sie auf einen besondern Tisch geleget und an demselben zwei Assessoren deputiret werden sollen, um dieselbe unverzüglich zu verabscheiden.

Ein Assessor machet daher in Berechnung der Senate gar keine Ziffer aus: er kann

allein

allein keine Geschäfte verrichten, zwei können Bescheidtischsachen entscheiden, drei können über Citations- und Appellationsprocesse erkennen, viere über ein Mandat, und eben so viele in Sabatinsachen urteilen, endlich sechse eine Definitivurtel fällen.

Diese Vorschrift der Geseze wird auch in der Praxi beibehalten, nur daß man zuweilen in Appellationssachen mit zweien, in Mandatssachen mit drei Beisizern sich begnüget. Denn wo zwei einig sind, da giebt des dritten, und wo drei übereinstimmen, des vierten abweichende Meinung keinen Ausschlag.

Zuweilen entstehet besonders in Judicialsachen eine Gleichheit der Stimmen im Senate. Denn wird derselbe um vier Beisizer vermehret, und dieses so lange fortgesezet, bis die Sache an das Plenum d. i. den vollen Rath erwächset.

Sonst gehören eigentlich keine Justizsachen an das Plenum, in welchem der Kammerrichter, die Präsidenten und alle Assessoren versammlet sind, und die Präsidenten mit votiren. Sachen, die das Gericht selbst betreffen und von gröserer Erheblichkeit sind, z. E. Annehmung neuer Cameralpersonen, Vorlesung der Urteile u. d. werden hierinnen

und zwar auser denen gewöhnlichen Rathstunden abgehandelt, um die Justizsachen nicht aufzuhalten.

Wenn nicht der Proceß mittelbare von einerlei Religion betrift, so gehöret zur Erörterung jeder Sache eine gleiche Zahl von beiderlei Religionsbeisizern. Auserdem ist es auch notwendig, daß eine Sache, die einmal vorgewesen ist, und recurrent wird, von eben denenjenigen Beisizern wieder erörtert werde, welche bei der ersten Erörterung gesessen haben.

Dieses sind die Hauptregeln von Bestellung der Senate. Die Einrichtung derselben hänget übrigens vom Kammerrichter ab. Würde derselbe erst bei jeder Session oder bei jeder Sache es veranstalten, wie die Assessoren zusammen sizen sollten, so hielte dieses auf, und es könnte eine Parteilichkeit unterlaufen, daß man in einen Senat gerade solche Personen sezte, die dem einen Teil vorzüglich wol wollten. Der Kammerrichter ist daher verbunden, eine Generaleinteilung der Senate zu machen, die sechs Monate oder ein Jahr gelten, dann aber wieder umgeschmolzen werden soll, damit Assessoren, die allzulange

beisammen sizen, einander nicht zu gefallen votiren mögen.

Diese Generaleinteilung könnte nun so angeleget werden, daß drei Senate aus drei Beisizern, zwei Senate aus vier Beisizern bestünden, so käme die Zahl von siebenzehn heraus. Die in vielen Fällen zu beobachtende Religionsgleichheit stehet aber diesem entgegen. Man richtet daher die Senate lieber so ein, daß vier Senate aus vier Assessoren, ein Senat aus fünfen bestehe. Jeder hat einen Vorsizer, der die Stimmen sammlet, und einen Sekretair, dem das Protocoll oblieget. Jenes Amt führet in einem Senate der Kammerrichter, in zwei andern, die Präsidenten, und im vierten der Referent.

Diese vier Senate urteilen in extrajudicial- und Sabatinsachen, und werden die extrajudicialsenate genannt. In Definitivsachen stösset man sie zusammen. So combiniret sich der erste Senat mit dem zweiten, d. i. wenn im ersten eine Definitivsache vorkommt, werden zwei Assessoren des zweiten Senats dazu gezogen, und wechselsweise. Eben so combiniret sich auch der dritte Senat mit dem vierten. Jeder Senat hat sein besonderes Zimmer. Wenn die Rathsgloke schläget, kommt jeder Assessor und gehet in

das Zimmer seines Extrajudicialsenats. Der Kammerrichter distribuiret die Acten und bringet die Sachen in Vortrag. Dieser weiset alsdenn denen Assessoren in einem jeden Rath ihre Arbeit an.

Bisher habe ich meinen Lesern die Räder, Triebfedern und die Generalanlage des Kammergerichts gezeiget. Kommet nun mit mir in das Heiligthum der Justiz, in die Rathsstuben selbst, und lasset uns hier den inneren Gang der Maschine beobachten.

Die Assessoren sind jezt versammlet, der Kammerrichter kommt und träget, wenn man die Thränen, Seufzer und Sorgen dazu zehlet, die an manchem Blatte haften, Centner schwere Last, in einem Hut voll Sollicitirzettel, in welchem zwei hundert und funfzig extrajudicial- Sabatin- definitiv- und so gar Bescheidtischsachen, wie das erste Chaos gemischet und aufgetürmet liegen. Jezt durchblättert er seine Rubriquenbibliotek, holet einen von ihm gezeichneten Zettel hervor, gehet damit in den ersten Senat und sagt dem Referenten der Sache, daß er sie vortragen möge. Man lässet die Acten holen, und das Protocoll ist nicht compliret, oder die Acten sind verleget. Unterdessen, daß man sie suchet,

ist

ist der Senat müssig. Endlich kommen die Acten herbei, oder der Kammerrichter verfüget die Relation einer andern Sache, der Senat sezet sich nieder, und der Kammerrichter gehet in den zweiten Senat und ordnet dessen Geschäfte an. Hierüber ist wenigstens schon eine viertel, oft eine halbe Stunde, oft mehr verflossen. Gesezt nun, auch in denen beiden ersten Räthen wären Definitivsachen angefangen worden, und also zwölf Glieder des Gerichts an der Arbeit, so sind doch wenigstens noch vier unbeschäftiget, und diese referiren indessen die Sache der polnischen Dissidenten, und sind vielleicht über die Frage: ob Rußland mit dem König einverstanden seye, schon in paria verfallen, oder wol gar in partes gegangen.

An allem diesem, werden Sie sagen, ist der Kammerrichter schuldig? Nein! er ist es nicht. Die Verfassung ist schuld daran, und dieses will ich unten beweisen. Wollte der Kammerrichter gedachte Verfassung ändern, so würde jeder sagen, sehet was er sich anmaset, er hat geheime Befehle von Wien, er will Despot werden und uns in Sklavenketten fesseln. Noch streket er die Klauen erst halb heraus und macht gute Anstalten, aber laßt uns erst hierinnen nachgeben, laßt uns ihm eine

Eigenmächtigkeit in einem Falle zugestehen, so allegiret er ihn hernach als Observanz, und schreibet inskünftige allein Gesezze vor.

Aus diesem Tone sprechen die Stände, die Assessoren, die Procuratoren. Der Kammerrichter hat auf der einen Seite den Wiener Hof, auf der andern Seite die Stände hart an sich gehen; vor ihm stehet auf beiden Seiten eine Reihe von Assessoren, die auf ihre Rechte eifersüchtig sind, hinter ihm kommt eine Begleitung glossirender Procuratoren und Kanzleipersonen. Jede unter diesen geben ihm auf seine Schritte acht, und jeder Schritt, der nicht auf das genaueste abgemessen ist, tritt einem dieser Aufseher auf die Füsse. Welche Vorsicht gehöret nicht zu einem solchen Amte! Sezen Sie nun noch dazu, daß unter denen Mitgliedern des Gerichts Misverständnisse entstehen, wie es zuweilen geschiehet, welche Politik wird denn nicht erfordert, das Glas voll gährender Säfte so zu tragen, daß es nirgends überlaufe, oder wohl gar anstosse und verbrochen werde!

Ist der Kammerrichter gefällig und lässet jeden Assessoren vortragen was er will, so gehet die Justiz schnelle, diejenige hingegen, die dabei verlieren, klagen, daß sie

übereilet worden seien. Das Gericht, heißt es, hat kein Haupt, jeder thut was er will, man weis nicht mehr wer Koch, wer Kellermeister sey.

Ist der Kammerrichter strenge und will alle Sachen selbst distribuiren, selbst iu Vortrag bringen, so gehet die Justiz langsam. Diejenige die darunter leiden, schreien über Verzögerung. Dann dürfen nur langwierige Relationen dazwischen kommen, die einen grosen Teil des Gerichts beschäftigen, und die Extrajudicialien aufhalten, so gehet den Procuratoren und der Kanzlei, die von diesen hauptsächlich leben, das Wasser an den Hals, und beide rufen mit lauter Stimme: kreuzige ihn, kreuzige ihn!

Doch ich habe genug von dem ersten Fehler der jezigen Verfassung geredet, daß nemlich viele Zeit unnötig verloren gehe, die man besser anwenden könnte, und daß der Kammerrichter allein diesem Uebel abzuhelfen nicht vermögend sei.

Der zweite Fehler der Kammergerichtsverfassung lieget in denen Recurrentsachen. Eine Judicialsache wird vorgenommen, und es sizen sechse dabei, die einen Zwischenspruch abfassen. Nach Jahr und Tagen ist die Sache zum Definitivspruch reif. Indessen hat

sich das Schema der Senate geändert. Vorher war z. E. C.* B.* R.* P.* bei der Sache, seitdem ist C. in den ersten, B. in den zweiten, R. in den dritten, P. in den vierten Senat gekommen. Wenn der eine, oder zweie, oder auch wol dreie unter diesen frei sind, so sizet der vierte bei einer Relation in seinem neuen Senate, und auf diese Art kann zuweilen eine Sache, die der Kammerrichter, die Präsidenten und alle 17. Assessoren gerne zum Vortrage befördern mögten, in denen nächsten zehen Jahren nicht wieder angefangen werden, blos deswegen weil das Loos die nemliche Quaterne nicht wieder vereiniget.

Eine eben so betrübte Aussicht haben diejenige Sachen vor sich, die in Relation gebracht, entweder durch Krankheit eines von denen Senatsgliedern, oder durch unvermutete Einflechtung einer andern Sache, abgebrochen werden. Da gehören wieder Jahre von Arbeit auf Seiten des Anwalts, und besonders glükliche Constellationen auf Seiten des Gerichts dazu, wenn diese von neuem in Vortrag gebracht werden sollen.

Dem Kammerrichter bei der Verhinderung einzelner Assessoren zu gestatten, daß er andere an deren Stelle seze, gehet nicht

an.

an. Wenn der Kammerrichter dieses Recht hätte und bei der ersten Relation, oder auch mitten in der Sache merkte, daß dieselbe schlimm vor den, dem er wol will, ausschlüge, könnte er da nicht im lezten Falle dieselbe abbrechen, und in beiden Fällen selbige zu einer Zeit wieder vornehmen, wo die, die einer andern Meinung als er beipflichteten, abwesend wären. Denn dürfte er nur solche neue Herren zuziehen, die er vorher ausgespähet hätte, und von deren Stimme er gewis wäre, und die meiste Sachen entschieden sich nach seinen Absichten.

Ein dritter Fehler der Kammergerichtsverfassung sind die öftern Paria, die in denen Senaten entspringen. Bei Processen wo beide Teile so oft gleich viele Rechtsgründe vor sich haben, ist es unvermeidlich, daß in einem Senate von sechs Stimmen nicht oft dreie vor den einen, und dreie vor den andern sprechen. Dann fehlet der Obmann den Ausschlag zu geben. Der Senat wird mit vieren vermehret, diesen mus die ganze Relation wieder vorgelesen werden, und am Ende machen sie es wie ihre Vorgänger, und dieses so oft und so lange, bis die Sache entweder durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, oder an den vollen Rath erwachsen ist.

ist. Auf solche Art kann eine Sache drei auch wol viermal von vorne an referiret werden.

Ein vierter Hauptfehler der Kammergerichtsverfassung ist der Abgang hinlänglicher Arbeiter. Statt funfzig Assessoren die der westphälische Friede ernennet, ist nicht einmal die abgedungene Zahl des R. S. v. 1520. vollständig, und das Kammergericht nur mit siebenzehen Beisizern bestellet, die denen Geschäften einer Regierung, aber keines Reichsgerichts gewachsen sind.

Als einen fünften Fehler erkenne ich dieses, daß der Extrajudicialreferens nicht Judicialreferens bleibet. Diese Observanz hat den J. R. A. §. 139. zur Quelle: Inhalts dessen sollte nur in Pfandungssachen ein anderer zum Judicialreferenten bestellet werden, als derjenige, welcher ausergerichtlich die Processe erkannt hätte, damit lezterer kein Bedenken finden mögte, seine eigene ausergerichtliche Erkenntnisse gerichtlich zu cassiren. Eine ausdehnende Misdeutung gedachter Stelle hat solche auf alle Gattungen von Processen erstreket, und hieraus erwächset die üble Folge, daß der Extrajudicialreferens, welcher die Sache bis zum Definitivspruch instruiren soll, sich nicht um die-

selbe

selbe genau bekümmert, und daher, teils 1) mit Mühe an die Entscheidung der Nebenpunkte gehet, teils 2) die Parteien mit Schriften bis auf die Sechzehnduplik, bis ins Unendliche, wenn sie wollen, handlen lässet, ohne weiter zu fragen, ob die Handlungen nötig seyen, und was sein Nachfolger vor Augen machen werde, wenn ihm die Judicialacten dereinst zu Gesichte kommen.

Die erstere von diesen Folgen hat die traurigste Wirkung auf die Procuratoren. Wollen sie in einem Nebenpunkte Hülfe haben und die Sache ist noch nicht submittiret, wo sollen sie sich hinwenden? Der Extrajudicialreferent schiebet die Arbeit von seinen Schultern, und antwortet: die Sache gehet mich nicht mehr an; der Kammerrichter ist zweifelhaft, ob er sie gerichtlich distribuiren solle, und will erst mit dem vorigen Referenten davon reden, und der Procurator hat vielleicht, von Pontio zu Pilato gesendet, dreisig Gänge zu thun, ehe es ausgemacht ist, ob der vorige Referent arbeiten oder ein neuer bestellet werden solle. Wenn dieses denn beschlossen ist, hat er die Arbeit selbst beim Referenten, zulezt den Vortrag beim Kammerrichter zu betreiben, und vor diese Gänge oft hundert an der Zahl, was meinen

sie wol was ihm der J. Visit. Abschied vor Sporteln zuerkennt? — — **Einen Gulden** — — Einen Gulden! Ja nicht einen Heller mehr; es mus aber ein besonderer Seegen in diesen Sporteln liegen, sonst verstehe ich nicht, wie die Procuratoren zum Teil, Kutschen und Pferde unterhalten könnten.

Die andere Folge hat die schlimmste Wirkungen auf den Judicialreferenten. Statt einen Aktenbund von acht Schriften vorzufinden, wird ihm in mehreren Trachten von zweien Kammerboten ein Gericht servirt, das aus sechzehen auch wol dreisig Schriften bestehet, und sich noch höher belaufen kann, wenn es einigen Intervenienten gefällig ist, ein Zwischenspiel zu machen. Welcher Referent siehet wol ein solches ἄχθος καμήλων πολλῶν ohne Grausen an? Welcher Sollicitant denket wol nicht auf unterlegte Pferde, wenn ihm eine solche Sache zu betreiben aufgetragen wird! Allem diesem Unheil wäre abzuhelfen, wenn entweder der Extrajudicialreferens gerichtlicher bliebe, oder der gerichtliche noch vor, oder gleich nach Erkennung der Processe ernannt würde.

Ein sechster Fehler der Verfassung ist, daß die Akten nicht inrotuliret werden. Wie leichte

leichte kann es bei Unterlassung dieses wichtigen Punkts geschehen, daß zu einem Protocoll, welches noch wenige Wochen vor der Relation compliret worden ist, seitdem neue Recesse und Schriften gekommen sind. Gesezt nun es wäre möglich, daß diese leztere Recesse und Schriften aus Versehen nicht in das Protocoll getragen würden, entstünde nicht daraus eine Relation und eine Sentenz, die, weil sie aus mangelhaften Acten geschöpfet wäre, eine unheilbare Nichtigkeit bei sich führete?

Auch diesem könnte vorgebeuget werden, wenn der Kammerrichter den Tag vor der Relation die Procuratoren zum inrotuliren berufen, und denenselben das Protocoll vorlegen liese. Vorbemerkter Fehler aber gehöret eigentlich zu den Fehlern des Processes, nicht der Verfassung. Ich führe denselben hier auch nur deswegen an, weil ich nicht weis, ob meine Nebenstunden bis zur Ausführung der Materie, vom Processe reichen dürften.

Dieses sind die grösten Fehler der **Kammergerichtsverfassung**, an und vor sich selbst. In Beziehung auf das Reich hat dieselbe zwar noch mehrere Gebrechen, die von der neumodischen **Reichsverfassuug** abhän-

abhängen. Der Abgang der Urtelsvollstrekung, das Ausenbleiben der järlichen Visitationen sind die vornehmsten hierunter, und der gleich Anfangs genannte Mangel hinlänglicher Arbeiter ist auch gewissermasen relativ auf dieselbe (1). Doch jene zwei Gebrechen sind kein Hauptgegenstand meiner jezigen Untersuchungen. Zu meinem jezigen Zweke gehöret nur diejenige Gattung von Fehlern, die aus der innerlichen Verfassung des Gerichts entspringen. Lasset uns versuchen, ob diese nicht zu heben seyen? Vielleicht rede ich noch am Ende von den beiden ersten unter diesen Fehlern, denn ohne Verbesserung der vollstrekenden oder ausübenden Gewalt ist das Kammergericht verloren, und ohne die Erneuerung der **järlichen** Visitationen bleiben alle **Einzelne** ohne Wirkung, und das Gericht erhält nie sein voriges Ansehen wieder. O wären diese **järliche** Visitationen doch nur erst wieder einmal im Gange? Numquam floruit magis Camerale Iudicium, & auctoritate maiori fuit quam cum Visitationes essent frequentiores (2).

Soll

(1) Mosers patriotische Briefe. *VII.* Schreiben vom Justizwesen s. 270. 273. und 276. Ludolfs Sistem *de Jure Camerali S. II. §. 7. n. 3. p.* 231. und *Examen stili Cameralis sec. Blumium. p.* 312.

(2) Ludolf *Examen stili camer. sec. Blumium.* s. 312.

Soll aber der Reichstag erst bei jeder anzustellenden Visitation nach Usens wol eingerichtetem Redner über die Fragen, quis, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando sich berathschlagen, denn genade Gott dem Kammergericht. Wärend dem daß Rom sich entschliesset, gehet Sagunt zu Nichte.

Eine leblose Maschine ist von der, die sich durch ihre eigene innerliche Kraft beweget, sehr wesentlich unterschieden. Das Erschlappen der Triebfeder, das Gebrechen eines Rads hemmet den ganzen Lauf der ersteren; indessen daß bei einer lebendigen ein die Seele anwandelndes Phlegma, oder die Lähmung eines Gliedes nicht die übrige Wirksamkeit des Ganzen hindert. Die Seele sorget zwar überhaupt vor die Aufrechthaltung der Maschine, vor ihre Nahrung, vor ihre Verteidigung, aber die innere Operationen des Körpers hängen nicht von ihr, sondern von dem Verhältnismäsigen Druke, in untereinander verbundenen Röhren ab, durch den, die in der einen sinkenden Schwere, die gegen ihr überstehende bis zu einem Grade hebt, wo das Gewicht der leztern abwechselnd, Kraft und eben so wirksam wird, wie es vorher Last und leidend war.

Je näher Werke der Künste denen Werken der Natur kommen, desto näher reichen sie an die Vollkommenheit. Wenn man also die Maschine des Kammergerichts eben so einrichten könnte, daß sie zur lebendigen würde, daß sie durch eine von denen Gesezzen ihr eingeflösete innere Kraft, sich selbst bewegte, und so bewegte, daß weder das Phlegma der Seele, noch Lähmung eines sonstigen Gliedes, ihrem Lauf Einhalt zu thun vermögend wäre, würde sie denn nicht der Vollkommenheit näher seyn?

Dieses wäre die Aufgabe. Ich will nun auch einige von denen Verhältnissen angeben, die zu der Auflösung nötig sind. Doch was ich hier zeichne, sind nur Craionzüge, die die Hand eines Meisters verbessern und ausmahlen mag.

Man nehme fünf und zwanzig Assessoren an: nur die Hälfte der Reichsfriedensschlusmäsigen Zahl: oder wenn das Reich den hierzu erforderlichen Zuschus nicht auf die Umfassung eines so unschäzbaren Kleinods als das Kammergericht ist, wenden will, wenn es lieber sich in die Gefahr sezet diese Juwele, die die kostbarste mit in dem Reichsdiadem ist, unscheinbar werden zu lassen, und vielleicht am Ende ganz zu verlieren, so erhöhe man

man denn wenigstens die Zahl der Assessoren nur auf zwanzig.

Nach dieser vorläufigen Vermehrung lassen sich zwei volle Räthe niedersezen, die entweder aus zehen Beisizern im leztern Falle bestünden, oder deren einer im ersten mit zwölf, der andere mit dreizehen Personen besezt wäre, und deren jedem man einen Präsidenten als Vorsteher geben könnte. Diese beide Räthe müsten 1) zu Definitivrelationen bestimmt, 2) von einander ganz unterschieden seyn, und 3) beständig vor vollzählig angesehen werden, es mögte nun darin entweder krank oder verreiset oder gestorben seyn, wer nur immer wollte.

Zu Vermeidung des Stimmengleichgewichts könnte man dem Präsidenten in diesem Falle den Ausschlag geben. Die itio in partes bliebe dabei beiderlei Religionsverwandten vorbehalten, und so wäre aller Besorgnis vorgebeuget.

Auf diese Art kann aber der Kammerrichter, Processe, die zweierlei Religionsverwandten betreffen, in dem Senat vornehmen lassen, wo der catolische Präsident den Vorsiz hat, und wie siehet es denn um die Sache der Protestanten aus? Haben sie nicht auf diese Art die Mehrheit gegen sich? Gut; so

mögen sie ein gemeinschaftliches Votum ablegen, und allem ist abgeholfen. Aber wenn nun ein schwankendes Rohr unter den Protestanten sich auf die katolische Seite neiget? Bischöffe euerer Kirche, protestantische Fürsten! wer ist Ursache daran, wenn man in der Säulen Reihe eurer Beisizer, die ihr selbst an das Kammergericht sendet, toskanische Capitäle da siehet, wo corintische prangen sollten, wenn man da ein biegsames Rohr erbliket, wo ein marmorner Grundpfeiler stüzen sollte. Stellet solche Männer zu euren Richtern auf, die bereits die Gerüche ihres exemplarischen Lebens und ihrer Gerechtigkeitsliebe in euerem Lande verbreitet, die bereits die Cüraßprobe ausgehalten und gezeiget haben, daß sie Gladiatorsseelen seyen, welche keine Gefahr schreken, und keine Versuchung überwinden kann. Was bleibet euch alsdenn vor eine Besorgnis übrig? Etwa daß menschliche Furcht vor dem Kaiserl. Hofe, vor mächtigen Fürsten, oder die Aussicht, Haß auf ihre Kinder zu laden, sich bei ihnen einschleichen mögte? — — Der als ein redlicher handelt, sich als die Aegide seiner Religionsverwandten darstellet, und die Gesezze beobachtet, soll der durch Schrekbilder der Phantasei sich umwenden lassen! keinen Kaiser, kein

Reich fürchtet er, wer will ihn, den Gerechten, absezen? seinen Sohn erziehet er nicht zum wollüstigen Kammerjunker, sondern bildet ihn nach seinem Muster, dann nimmt ihn jeder Fürst mit offenen Armen an, und freuet sich diesen Zweig eines so kostbaren Stammes, seiner Regierung einzupfropfen. Schiket Königstale und Gemmingen und Schönfelde als Präsentirte, so stellet euch das Gericht Männer von unerschrokener Treue: und die Protestanten bleiben künftig in dem Ansehen, in welchem sie jezt sind, dem Ansehen Brandenburgischer Truppen die keine Gefahr zittern machet.

Doch man könnte auch hier allen Besorgnissen noch weiter vorbeugen; man könte auch bei dem Kammergericht, wie bei dem Reichstage einführen, daß eine übergehende Stimme allein, das gemeinschaftliche Votum der übrigen nicht hinderte. Bei sechs oder fünf Stimmen liese sich leicht festsezen, daß viere oder fünfe zu einem gemeinschaftlichen Voto hinlänglich wären. Wo alsdenn itio in partes in einem Senat entstünde, da gehörte nicht nur unter den Beschränkungen des westphälischen Friedens, sondern überhaupt die Sache nicht vor den andern Senat, sondern an den Reichstag.

Auf diese Art hätten wir nun zwei grose Definitivsenate von zehen, zwölf oder dreizehen Assessoren, die kein Abgang eines Mitgliedes, keine Paria mehr irreten. Diese Definitivsenate könnte man wieder in kleinere teilen. Bei der Zahl von zwölfen, liesen sich aus jedem grosen zwei kleine Senate von sechs, bei der Zahl von zehen, aus jedem zwei kleine Senate von fünf Beisizern machen, die alle Extrajudicial- Sabatin- und Bescheidtischsachen zu erörtern hätten.

Wenn ein Mandat zu erkennen, nur viere, und eine Sabatinsache zu erörtern, eben so viele, zu denen übrigen vorangeführten Geschäften aber noch wenigere als vier Beisizer erfordert werden, so behalten die kleine Senate immer eine hinlängliche Zahl von Beisizern, auch in dem Fall daß eines von ihren Gliedern verhindert wäre. Und wenn ja zwei in einem Senate verhindert würden, so sezte man den fehlenden Mann aus dem andern kleinen Senate dazu, und zwar aus dem Senate der mit dem referirenden combiniret, einen grosen Definitivrath ausmachte.

Es müste ferner der Kammerrichter jeden Tag Morgends um zehen Uhr, alle neue Extrajudicialien distribuiren, und dieses zwar ganz gleich, so daß bei dem ersten Assessor

im

im ersten Senate angefangen und bei dem lezten geschlossen, und den künftigen Tag jedesmal da wieder angefangen würde, wo am vorhergehenden die Ordnung stehen geblieben wäre. Dabei müste entweder der extrajudicial Referens judicial Referens bleiben, oder der Kammerrichter, so bald er den ersten ernannt hätte, auch gleich den leztern in eben dem Senate auf den Fall ernennen, daß die Sache angenommen würde, und denn müste auch künftig die Sache in dem Senate behalten werden, der extrajudicialiter darüber erkannt hätte, alles aus Gründen, die ich vorlegen werde.

Wäre der Kammerrichter verhindert, so müste der älteste Präsident, und wenn dieser es auch wäre, der zweite Präsident, und denn der erste Assessor ꝛc. die Distribution um eben die Stunde auf gleiche Art, und in eben der Ordnung wie sonst der Kammerrichter, besorgen.

Alsdenn müste man jedem Assessor auflegen 1) in Extrajudicial- sowol wie Sabatinsachen sein Votum zu Haus aufzusezen und in Turno zu referiren. Jeder müste in seiner Reihe alle außergerichtliche und alle gerichtliche Sachen, die zu Zwischensprüchen reif wären, wohin auch die provisorische Ver-

ordnungen gehörten, referiren, und dürfte nicht eher schliesen, bis er mit seinem ganzen Vorrath fertig wäre.

So müste der Kammerrichter distribuiren, nicht ob er wollte, so müsten die Assessoren referiren, nicht ob sie wollten, und die Maschine liefe durch die Kraft ihrer inneren Einrichtung immer fort, wenn auch ein ganzes dritteil von ihren Rädern stille stünde.

Zulezt wäre noch nötig, daß diese Gattung von Beschäftigungen der kleinern Senate alle Montag angefangen und damit den Dienstag fortgefahren würde, bis in jedem Senate die fünf oder sechs Beisizer referiret hätten. Bei der unzälbaren Menge unerörterter Extrajudicial- und Sabatinsachen, die noch vorrätig sind, würde freilich der erste Versuch einer solchen Einrichtung, viele Wochen nach einer Reihe wegnehmen. Diejenige die darunter leiden müsten, dürften aber nur denken, daß die grose Kaiserswerter Sache wieder auf dem Tapet seye, so würden ihnen diese vier Wochen ohne Ungeduld verstreichen, und dem Gerichte durch die einmal eingefürte Ordnung geholfen seyn.

Den Montag ziehe ich deswegen dem Freitag oder Sonnabend vor, weil man im Anfange der Woche auf einer Seite eher zu-

geben

geben, und auf der andern Seite die übrigbleibende Zeit vorteilhafter anwenden kann. Werden die Extrajudicialien auf den Sonnabend verschoben, so gehet es wie vorher. Eine weitläuftige Relation ist im Vortrag, wird den Freitag nicht geendiget, denn gute Nacht Extrajudicialien.

Ich dringe aber nicht ohne die wichtigste Gründe auf die schnelle Beförderung dieser Sachen. Sie sind es, die das Ansehen des Gerichts, die den Ruhestand im Reiche, die die Kanzlei und die Kammergerichtsanwälde erhalten. Diese Sprache führten alle ältere Assessoren. Die Reichsgesezze haben aus dieser Ursache verordnet, daß keine Extrajudicialien vier Tage lang unerörtert sollen liegen bleiben, und ich behalte mir aus eben derselben bevor, in einer besondern Abhandlung von ihrem Einflusse und von den eigentlichen Grundsäzzen, die man bei ihrer Erörterung annehmen sollte, zu reden.

Daß ich zugleich erfordere, jeder Assessor sollte in Extrajudicialsachen sein Votum schriftlich abfassen, geschiehet aus gleichtriftigen Gründen. Diese Frage hat mehrere Seiten auf welcher sie angesehen wird, ich werde sie deswegen gleichfalls besonders abhandeln.

Reiche der Wirklichkeit einen Plaz finden könne, und vielleicht auch unter gewissen Modificationen sich auf den Reichshofrath anwenden liese, wenn man denselben mit vier und zwanzig Personen, worunter acht Protestanten wären, besezte, zu jedem kleinerem Senat von sechs Beisizern, zwei Protestanten zöge, und diesen zweien das Recht in Partes zu gehen vorbehielte. So käme einmal die vollständige Reichsfriedensschlusmäsige Gleichheit der beiden höchsten Reichsgerichte heraus: eine Vollkommenheit, die die sonstige baroque Reichsverfassung einigermasen wieder gut machte, und die den Reichshofrath in den Stand sezte, das dreifache von demjenigen zu leisten, was er gegenwärtig an Geschäften bestreitet.

Meine weitere Vorschläge sind weniger Ausführungen des vorhergehenden Plans, als vielmehr Gedanken, die die Verbesserung des alten Kammergerichtssistems betreffen, auf den Fall daß solches beibehalten würde. Ich fange daher den folgenden Teil mit denen Extrajudicialerkenntnissen an, weil diese meinen Vordersäzzen nach eines von denen Hauptgeschäften des Kammergerichts sind.

Vermischte
Briefe
und
Abhandlungen
über die Verbesserung
des
Justizwesens am Kammergerichte,
mit
...otischer Freimütigkeit entworfen.

1

... floruisse magis camerale iudicium, & aucto-
...iori fuisse, quam quum visitationes essent fre-
...es, creditur. Solatium est insigne conscientiae,
... recte factorum Testimonium habeat ab iis, qui-
...cii ratio reddi debet: Et si contingat esse dele-
...ros eximios, rerum cameralium imprimis pe-
... voluntate *ut publicae rei in administratione Ju-*
...rospiciatur virique de ea bene meriti condigne
...tr; O felices & exoptatas visitationes!

G. M. DE LUDOLF. *in Commentatione syste-matica de Jure Camerali, in examine lo-corum ex Blumio, ubi styli cameralis fit mentio ad Tit.* 79. *n.* 10. *Obs. ult. p.* 312.

II. Teil.

gedrukt im Jahr 1767.

Wenn neben dem Extrajudicialreferenten gleich Anfangs ein Judicialreferent bestellet würde, so hätte dieses unendliche Vorteile. Jede Sache hätte alsdenn ihren gewissen Referenten. Jeder Referent würde seine Akten kennen, führen, und vorbeugen, daß nicht ins unzälbare gehandelt würde. Der Anwalt der einen Zwischenspruch zu betreiben hätte, dürfte sich nur an den Kanzleiverwalter wenden, und dieser das Protocoll compliren und dem Referenten auf seinen Plaz legen lassen. Referirte derselbe bei seinem ersten Turno nicht daraus, so müste der Procurator solches dem Kammerrichter anzeigen, dieser den Referenten erinnern, und wenn er alsdenn bei seinem nächsten Turno nicht referirte, ihm die Sache abgenommen und einem andern Fleisigern zugeteilet werden. Welche Vorteile kämen nicht aus dieser Einrichtung?

So giengen alle Extrajudicialien und Interlocutorien ohne einige Sollicitatur, so brauchte kein Procurator seine Nägel abzunagen, um Kunstgriffe zu erdenken, wie er mit seiner Sache dem andern den Rang abrennete, und der Kammerrichter hätte keine weitere Behutsamkeit zu gebrauchen, als daß er nicht gerade in der Ordnung distribuirte,

wie

wie ihm der wöchentliche Sekretair (Notarius Hebdomarius) die Akten brächte. Sonst wäre es wol möglich, daß dieser durch taschenspielerische Künste und Anordnung der Sachen, die Akten in Hände brächte wie er wollte, und im Grunde nicht der Kammerrichter, sondern er distribuirte.

Wenn in einem Senat von sechs oder von vier Beisizern eine Gleichheit der Stimmen entstünde, so wären in Extrajudicialsachen die Processe zu erkennen, bei Interlocutorien aber hätte der Präsident die Obmannschaft, und wenn er nicht gerade gegenwärtig wäre, sondern etwa in dem andern kleinern Senate präsidirte, denn könnte man ihn rufen, ihm die Sache vortragen, und so, den Ausschlag von ihm erhalten.

Doch genug von kleinern Senaten. Ich liefere ohnehin hier nur den Cannefas zur Tapete, und einige Grundzeichnungen. Wo es nötig ist, werde ich sie in der Folge ausmahlen.

Der Montag und Dienstag würden also auf vorgedachte Sachen verwendet: Mitwochs hingegen würden die beide kleine Senate in zwei grose verwandelt, und denn hätten sie gerade zwei drittel der Woche zu Definitivrelationen. Diese müste der Kammer-

merrichter anordnen. Es bliebe ihm auch vorbehalten die Judicialsachen an wen er wollte zu distribuiren. Hier lassen sich seinem Amte keine Regeln vorschreiben. Man muß es den Einsichten, dem Justizeifer und der Redlichkeit des Subjects überlassen.

Aus diesem Plan erwüchse nicht nur 1) der Vorteil, daß alle Sachen immer in gleicher Bewegung fortgiengen, 2) keine Zeit verloren würde, 3) keine Parteilichkeit bei Bestellung der Referenten unterlaufen könnte, 4) keine Paria entstünden, sondern es erfolgte auch noch der weitere Nuzen aus eben dieser Quelle, daß wenn von einer Partei gegen das Urtel des einen Senats Revision gesucht würde, die Sache in dem andern grosen Senat erörtert werden könte.

Man darf nicht etwa glauben, daß dieses eine gefährliche Unternehmung vor den Revidenten seyn würde. Wer die Menschen kennet, der weis, daß sie nicht alle einerlei Sache aus einerlei Gesichtspunkte betrachten. Ich getrauete mir zu wetten, daß manche Urtel auf diese Art reformiret werden würde: denn auch bei aller gebrauchten Vorsicht ist es möglich einen Umstand zu übersehen, und von einem künstlichen Sollicitanten beschlichen zu werden. Manche Urteile würden

den also gewis anders in dem zweiten, als in dem ersten Senate ausfallen, aber auch gewis die wenigsten, und der, der in beiden grosen Räthen den kürzern gezogen hätte, dem wollte ich raten, es dabei bewenden zu lassen. Wenn hundert Visitationen kämen, und er superrevidirte noch hundertmal, so zweifele ich, ob er was weiter, als weitere Proceßkosten erränge.

Hätte der revidirte Teil das Unglük in der Revisionsinstanz zu verlieren, so könte man diesem, weil er doch ein Cameralurtel vor sich hat, ein weiteres Rechtsmittel, eine Superrevision oder Supplication an die Visitation gönnen, die dadurch mit Arbeiten nicht beschweret, und vielmehr bei einer solchen Verringerung der Revisionen in den Stand gesezzet würde, ihr ganzes Revisions- und Visitationsgeschäft künftig binnen sechs oder wol gar binnen zwei Monaten zu beendigen, wenn nemlich die järlichen Visitationen wieder in den Gang kämen, jeder auf den bestimmten Tag erschiene, und das Ceremoniel mit dem patriotischen Justizeifer der jezigen Visitation bei Seite gesezt würde.

Nur diejenige Sachen, wo 1) die Beisizere beiderlei Religionen sich getrennet

hät-

hätten (3), oder 2) ein dunkles Gesez autentisch auszulegen (4), oder 3) eine so klare Uebertretung der Gesezze, von Seiten des Gerichts vorhanden wäre, daß auf der einen Seite das Factum, und auf der andern Seite das Gesez, ohne die geringste weitere rechtliche Ausführung redeten, z. E. gegen einen

(3) I. PACIS OSNABRUG. *Art. V.* §. 55. s. auch DECKHER *in vindic. ad Blum. Tit. XXVIII. n.* 81. *p.* 447. *in consult. forensibus Lib. I. cap.* 63. *ad n.* 81. *p.* 314. *in concord. suprem. imp. tribunal. cap. IV. n.* 14. *seq. p.* 30. wo zugleich ein älteres Exempel von einer solchen Remission beigebracht ist, und PÜTTER. *in Diss. de Iure & Officio summorum tribunalium circa interpretationem legum imp. cap. II.* §. 51. *in opusculis Diss. IV. p.* 240. *sqq.*

(4) INST. PAC. OSNABR. *Art. V.* §. 55. Si quae dubia circa interpretationem constitutionum ac recessuum imperii publicorum occurrunt — — remittantur ad comitia imperii universalia. Man sehe die Erklärung der evangelischen Stände hierüber in Meyern *Actis Pacis Westph. T. I. p.* 813. und die N. Wahl-Kapit. *Art. II.* §. 4. 5. ob es aber in solchen Fällen auf das Gutdünken der Partei, oder lediglich des Gerichts ankomme, ist eine andere Frage, s. davon LUDOLF. *in symphorem. Consult. forens. T. III. cons.* 14. *p.* 329. DECKHER. *process. informatiuus Cap. I. p.* 15. s. auch die alt fürstl. MONITA *d. d.* Offenbach 16. *Oct.* 1741. *n.* 24. bei Moser Anmerk. zur Wahl-Kapit. Carls *VII.* Anhang *p.* 238. und PÜTTER. *Diss. de Iure & Officio summor. tribunalium circa interpretationem legum imperii Cap. II.* §. 46. *seq. in Opusculis rem iudic. imperii illustrantibus p.* 235. *seqq.* wie auch des Grafens v. Spon Anmerk. über die Kapit. Carls *VII.* (Frankfurt 1746. 4to) *Art. II.* §. 5. *p.* 78. *not. e*).

einen Fürsten wäre eine Ladung erkannt worden: nur diese Sachen blieben dem Reichstage vorbehalten. Welches unparteiische Glied des Kammergerichts würde sich dagegen sträuben? Welcher Beisitzer würde sich den Rekurs gegen sein Urteil, in dem dritten vorangezogenen Fall, unter denen Einschränkungen, die Pütter angegeben hat (5), nicht gefallen lassen.

So wären alle höhere Instanzen gegen kammergerichtliche Urteile in der vollkommensten Ordnung. Die Restitution bliebe in den Händen des vorigen Senats, ohne Vermehrung desselben, die ohnehin nach der eigentlichen Beschaffenheit und Absicht gedachten Rechtsmittels nicht erforderlich ist, und der Revision könnte man ihre ehemalige, die Rechtskraft aufhaltende Wirkung wieder beilegen.

Wer das Kammergericht kennet, wird es einsehen, daß ich kein bloses Ideal hier entwerfe, nicht den Grundris zur Gerichtsverfassung in einer platonischen Republik, sondern daß die Ausführung meines Plans, den ich im Reiche der Möglichkeit zeichne, in dem Reiche

(5) Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beider höchsten Reichsgerichte IV. Abschnitt §. 254. p. 112.

Reiche der Wirklichkeit einen Plaz finden könne, und vielleicht auch unter gewissen Modificationen sich auf den Reichshofrath anwenden liese, wenn man denselben mit vier und zwanzig Personen, worunter acht Protestanten wären, besezte, zu jedem kleinerem Senat von sechs Beisizern, zwei Protestanten zöge, und diesen zweien das Recht in Partes zu gehen vorbehielte. So käme einmal die vollständige Reichsfriedensschlusmäsige Gleichheit der beiden höchsten Reichsgerichte heraus: eine Vollkommenheit, die die sonstige baroque Reichsverfassung einigermasen wieder gut machte, und die den Reichshofrath in den Stand sezte, das dreifache von demjenigen zu leisten, was er gegenwärtig an Geschäften bestreitet.

Meine weitere Vorschläge sind weniger Ausführungen des vorhergehenden Plans, als vielmehr Gedanken, die die Verbesserung des alten Kammergerichtssistems betreffen, auf den Fall daß solches beibehalten würde. Ich fange daher den folgenden Teil mit denen Extrajudicialerkenntnissen an, weil diese meinen Vordersäzzen nach eines von denen Hauptgeschäften des Kammergerichts sind.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zwierlein, Christian Jacob <<von>>,

Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergerichte mit patriotischer Freimütigkeit entworfen

Bd.: 1

Berlin (1767)

J.publ.g. 114 t-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558697-9
VD18 80343767-001